

**Abwägungsvorschläge
zu den Eingaben der Träger öffentlicher Belange**28. Änderung des FNP –
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Verfahrensstand		
§ 3 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: - siehe gesonderte Anlage -	
§ 4 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 15.12.2021 bis 15.02.2022 (Fristverlängerung)	X
§ 3 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung	
§ 4 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden / TÖB	

Die nachfolgenden Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen 2022 eingegangen. Im Rahmen einer Ratssitzung am 11.07.2022 wurde in Kenntnis dieser Eingaben ein Flächenmodell mit insgesamt 8 Teilbereichen interfraktionell erarbeitet und beschlossen (siehe auch Entwurfsfassung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Nachfolgend sind die damaligen Stellungnahmen mit den auf das abschließend gewählte Flächenmodell angepassten Beschlussempfehlungen aufgelistet, denn sie sind zum Abschluss des Planverfahrens für den Feststellungsbeschluss erneut vorzulegen.

Alle gegenüber der damaligen Grobvorlage angepassten Beschlussempfehlungen sind rot markiert.

Von 55 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange haben

- 30 Träger nicht geantwortet;
- 3 hatten keine Hinweise oder Bedenken;
- 23 Träger haben Hinweise vorgetragen.

Zusätzlich hat sich ein weiterer Träger beteiligt. Die Autobahn GmbH hat mit größerer Verzögerung im April 2022 geantwortet.

A) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- Agentur für Arbeit Brake
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Avacon AG
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Kompetenzteam Baurecht
- Deutsche Flugsicherung GmbH - DFS, Tower-/Center-Niederlassung
- Ev.-luth. Kirchengemeinde, Vier Kirchen Ovelgönne
- Ev.-luth. Oberkirchenrat
- Finanzamt Nordenham
- Freiwillige Feuerwehr Gem. Ovelgönne
- Gemeinde Jade
- Gemeinde Stadland
- Gleichstellungsbeauftragte Ulrike Mayer
- Handwerkskammer Oldenburg
- Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V (LBU)
- LGLN Regionaldirektion Oldenburg, Katasteramt Brake
- Landkreis Ammerland
- Naturschutzbund Wesermarsch (NABU)
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Oldenburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde
- Nds. Heimatbund e.V.



- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Oldenburgische Landschaft
- Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
- Staatliches Baumanagement
- Stadt Elsfleth
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

B) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- Gemeinde Rastede 02.02.2022
- Verkehrsverbund, Bremen/Niedersachsen GmbH 13.01.2022
- Vodafone GmbH 25.12.2021

Kenntnisnahme.

C) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB
(Anregung im Originaltext vorweg)

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 17.12.2021	3
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 16.12.2021	4
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 27.01.2022	4
4	Die Autobahn Nordwest GmbH, 21.04.2022	5
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück 17.01.2022	7
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 29.12.2021 und 17.01.2022 (identisch)	8
7	Ericsson Services GmbH, 03.01.2022 und 24.01.2022 (identisch)	8
8	Enercon, 14.02.2022	8
9	EWE Netz GmbH, 16.12.2022	9
10	Fernstraßen-Bundesamt, 16.12.2021	9
11	LBEG, 17.02.2022 (Fristverlängerung bis 18.02.2022)	10
12	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.01.2022	14
13	Landkreis Wesermarsch, 17.02.2022 (Fristverlängerung bis 15.02.2022)	15
14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 17.01.2022	27
15	NABU, 25.02.2022	28
16	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, 27.01.2022	34
17	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 27.12.2021	35
18	Nds. Forstamt Neuenburg, 11.01.2022	36
19	Oldenburgisch-ostfriesischer Wasserverband, 25.01.2022	38
20	Stadt Brake, 05.01.2022	39
21	Stadlander Sielacht, 06.01.2022	39
22	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 20.12.2021	40
23	TenneT TSO GmbH, 31.01.2022	40



1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 17.12.2021

Eingabe – Bundeswehr 1	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none">• im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen nach § 18a sowie im Zuständigkeitsbereich nach § 14 Luftverkehrsgesetz• in einem Jettieffflugkorridor,• in einem Interessengebiet militärischer Funk sowie• im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel. <p>Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt, kann ich erst feststellen, wenn mir im späteren Bebauungsplanverfahren entsprechende Daten über die Anzahl, den genauen Typ der Windenergieanlage (WEA), die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten (WGS 84 nach Grad, Minute, Sekunde) von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von WEA (siehe Seite 13 von 88 ihrer Begründung zur 28. FNP-Änderung, - ihre zu Grunde gelegte Referenzanlage, Gesamthöhe 200 m) möglich und mit keinen großen Restriktionen zu rechnen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus militärischen Belangen heraus grundsätzlich die Errichtung einer Referenzanlage von 200 m möglich ist und nicht mit großen Restriktionen zu rechnen ist.</p> <p>In die Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zur Entwurfsfassung bereits folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 17.12.2021 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass sich die geplanten Teilbereiche</p> <ul style="list-style-type: none">• im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen nach § 18a sowie im Zuständigkeitsbereich nach § 14 Luftverkehrsgesetz• in einem Jettieffflugkorridor,• in einem Interessengebiet militärischer Funk sowie• im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel <p>befinden.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. Grundsätzlich sei in den genannten Bereichen die Errichtung von WEA möglich und mit keinen großen Restriktionen zu rechnen. In welchem Umfange Belange der Bundeswehr genau berührt werden, kann die BW erst feststellen, wenn im späteren Bebauungsplanverfahren entsprechende Daten über die Anzahl, den genauen Typ der Windenergieanlage (WEA), die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten (WGS 84 nach Grad, Minute, Sekunde) von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann von den zuständigen Stellen militärischen Fachdienststellen im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden“.</p>



2 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 16.12.2021

Eingabe	<p>Zu den o.a. Planungen haben Sie die BlmA mit der E-Mail vom 15.12.2021 um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass BlmA-eigene Liegenschaften von den Planungen nicht berührt werden und Sie die BlmA am o.a. Verfahren nicht weiter beteiligen müssen.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir folgenden Hinweis in eigener Sache: Für die BlmA-eigenen Liegenschaften im Bundesland Niedersachsen nimmt nach wie vor die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben der BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Hierfür wurde kürzlich eine eigene Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet. Ich bitte Sie daher, künftig Ihre Beteiligungsschreiben an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg, per Mail an die E-Mail-Adresse toeb.ni@bundesimmobilien.de zu senden. Auch bitte ich Sie, die neue E-Mail-Adresse in Ihren Verteiler für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die neue email-Adresse wird berücksichtigt.</p>

3 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 27.01.2022

Eingabe	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne kommt gegebenenfalls eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland (BBPIG-Vorhaben Nr. 55) in Betracht. Mit dem am 04.03.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPIG und anderer Vorschriften wurde unter anderem das Vorhaben Nr. 55, Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland, in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Für das Vorhaben Nr. 55 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Die bestehende 380 kV-Leitung, für die seitens der voraussichtlich</p>
---------	---



	<p>zuständigen Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH im Rahmen des Vorhabens Nr. 55 voraussichtlich ein Ersatzneubau vorgesehen ist, verläuft von dem Netzverknüpfungspunkt Elsfleth West zunächst in Richtung Osten und verschwenkt später in Richtung Südosten. Die als Sonstigen Sondergebiete darzustellen beabsichtigten Flächen 3, 4, 5 und 6 befinden sich nordwestlich, nördlich bzw. nordöstlich des vorbezeichneten Netzverknüpfungspunktes. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen frühen Verfahrensstand, nicht möglich.</p> <p>Daher rege ich an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 55 voraussichtlich federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme. Die Tennet wurde beteiligt. Deren Schreiben vom 31.01.2022 liegt vor.</p>

4 Die Autobahn Nordwest GmbH, 21.04.2022

Eingabe -Autobahn 1	<p>Hiermit beziehe ich mich auf Ihre Email vom 19.04.2022. Die Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den umfangreichen Windkraftplanungen der Gemeinde Ovelgönne hat mich erst jetzt erreicht und hole hiermit eine Stellungnahme nach.</p> <p>Am 27.01.2022 hatten wir die Gemeinde Ovelgönne darauf aufmerksam gemacht, dass die Autobahn GmbH des Bundes bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen ist. Zum 01.01.2021 ist die Verwaltung der Bundesautobahnen in eine Bundesverwaltung übergegangen. Die Belange des Trägers der Straßenbaulast werden von der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) wahrgenommen, die Bearbeitung anbaurechtlicher Sachverhalte erfolgt durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA). Die geplante Küstenautobahn A 20 ist fest im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch verankert.</p> <p>Die geplante 28. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Abschnitt 2 der A 20, für den am 01.12.2017 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde. Gem. Bundesfernstraßengesetz § 9a gilt vom Beginn der Auslegung die Veränderungssperre. Für die vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast keine wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p>In der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf Stand 09/2021) wird unter Pkt. 3.2 die geplante A 20 als weiche Tabufläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Weiterhin wird ausgeführt, dass vorausschauend die Bauverbotszone von 40m zur geplanten Autobahn A 20 berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, dass die Küstenautobahn A 20 im gültigen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als Vorranggebiet Autobahn ausgewiesen und entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und es gibt eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung.</p>
---------------------	--



	<p>Die Fläche 2 gem. Flächennutzungsplan durchschneidet die geplante A 20 mittig. Bei der Flächenabgrenzung wurde anscheinend lediglich ein beidseitig 40 m breiter Streifen freigelassen. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG sowie die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist von einer Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten.</p> <p>Bei Ihrem Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes eine Abwägung des Mindestabstandes von 100 m + Rotorblattlänge vom Fahrbahnrand zwischen Straße und Windenergieanlage notwendig.</p> <p>Bei der zugrunde liegenden Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 60 m müsste der freizuhaltende Abstand gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn somit 160 m betragen. Darüber hinaus muss die Gefährdung des Eisabwurfes ausgeschlossen werden.</p> <p>Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung) bzw. wenn durch ein Eisabwurfgutachten eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionsicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Ich bitte um weitere Beteiligung in diesem Verfahren und um Zusendung einer Ablichtung der rechtskräftigen Bauleitplanung.</p>
Beschlussempfehlung	<p>In der Planung wurde ein 100 m breiter Abstand zu der Trasse der geplanten Autobahn berücksichtigt. Er ist als landwirtschaftliche Fläche in den Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Die Darlegungen der Autobahn GmbH sind bereits in der Begründung des Entwurfs enthalten (siehe dort Kapitel 5.10 Belange des Verkehrs).</p> <p><i>Ergänzend wird nachfolgender Passus neu eingefügt: „Gemäß dem Schreiben der Autobahn GmbH vom 21.04.2022 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung) bzw. wenn durch ein Eisabwurfgutachten eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionsicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.“</i></p> <p><i>Sowohl im Bereich des Abstandes von Autobahnen wie auch im Bereich des Abstandes von Leitungstrassen (siehe hierzu auch die Abwägung unter Kapitel 5.9 – Leitungstrassen) bestehen teilweise unterschiedliche Ansichten über die tatsächlich einzuhaltenden Abstände. Aus Sicht der Straßenbaulastträger bzw. Leitungsträger werden in aller Regel</i></p>



	<p><i>Abstände zu ihrem Trassenverlauf gefordert, die so hoch sind, dass auch ohne weitergehende Auflagen ein Betrieb einer benachbarten WEA möglich ist. Aus Sicht der Windparkbetreiber wird demgegenüber vorgetragen, dass es zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auch technische Möglichkeiten gibt, die Abstände deshalb auch nicht zwingend so hoch sein müssen und praktisch verringert vorgesehen werden können. Die Öffentlichkeit ist innerhalb der dargestellten acht Teilbereiche selbstverständlich an einer möglichst effizienten Raumnutzung bezogen auf technische Bauwerke interessiert.</i></p> <p><i>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird in der zeichnerischen Flächenabgrenzung einer Sondergebietsfläche für die Windenergie auf die Größe einer Referenzanlagen ohne wesentliche weitere technische Sicherungsmaßnahmen zur benachbarten Autobahn bzw. Leitungstrasse abgestellt (worts case). Damit ist auch das dargelegte Flächenpotential für die Windenergieanlagen in der Gemeinde Ovelgönne bei Errechnung des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswertes als reell anzusehen.</i></p> <p><i>Sind jedoch folgend für einzelne beantragte WEA in Nähe von technischen Bauwerken (Straßen oder Leitungstrassen) technische oder sonstige Maßnahmen möglich, die in Abstimmung aller Beteiligten die öffentliche Sicherheit auch mit geringeren Abständen gewährleisten, ist darüber nach Ansicht der Gemeinde auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu entscheiden. Bereits aber im Vorgriff auf Ebene des Flächennutzungsplanes und ohne Kenntnis zukünftiger Entwicklungen und technischer Möglichkeiten eine Vereinbarkeit der Belange bei keinen oder sehr geringen Abständen (best case) vorauszusetzen, wird dazu führen, dass das reell für die Windenergie zur Verfügung stehende Flächenpotential möglicherweise falsch bewertet wird. Dies wird mit der vorliegenden Flächendarstellung innerhalb der acht Teilbereiche vermieden.“</i></p>
--	---

5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück 17.01.2022

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk-Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Schutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Für die 28. Änderung des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>Die Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen beachtlich.</p>

**6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 29.12.2021 und 17.01.2022 (identisch)**

Eingabe (29.12.2021 sowie 17.01.2022)	<p>Derzeit betreiben wir in Bereich der Stadt Ovelgönne keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Deren Schreiben vom 03.01.2022 liegt vor.</p>

7 Ericsson Services GmbH, 03.01.2022 und 24.01.2022 (identisch)

Eingabe (03.01.2022 sowie 24.01.2022)	<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Die Telekom Technik GmbH wurde beteiligt. Deren Schreiben vom 29.12.2021 und 17.01.2022 liegen vor.</p>

8 Enercon, 14.02.2022

Eingabe – Enercon 1	<p>Wir sind auf die Auslegung der Unterlagen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne im Internet aufmerksam gemacht worden und freuen uns die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen zu können. Da wir im Zuge eines wegen der laufenden FNP-Fortschreibung zurückgestellten Antrags auf Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen ein berechtigtes Interesse am Fortgang des Verfahrens haben, wären wir sehr verbunden gewesen, wenn wir als Betroffene auch direkt von der stattfindenden Auslegung informiert worden wären.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es werden allein die Träger öffentlicher Belange direkt informiert (§ 4 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Die Enercon GmbH gilt als Teil der Öffentlichkeit, die durch Bekanntmachung zur Teilnahme aufgefordert wird. Hier gilt für die gesamte Öffentlichkeit das gleiche Recht.</p>
Eingabe – Enercon 2	<p>Gleichwohl begrüßen wir natürlich, dass die von uns im Rahmen des Vorbescheides beantragten Anlagen im Bereich der geplanten Sonderbaufläche 2 liegen, abgesehen von einer geringfügigen Überschreitung der Abgrenzung durch die Rotorgrundfläche. Wir sehen uns bestätigt, dass es sich um gut geeignete Standorte für Windenergieanlagen handelt.</p> <p>Wir beabsichtigen, den Antragsgegenstand an die Darstellung der Sonderbaufläche anzupassen und in diesem Zuge auch den Anlagentyp auf das neue Modell der E-160 EP5 E3 umzustellen, bei gleichbleibender Gesamthöhe von knapp unter 200 m.</p>



	<p>Im Übrigen halten wir die Nachvollziehbarkeit der Potenzialflächenanalyse grundsätzlich für gelungen und sehen eine Konzeption mit mehreren überschaubaren Windparks für den Landschaftsraum verträglicher an als wenige sehr große Cluster von Windenergieanlagen.</p> <p>Wir hoffen die Planung wird mit den dargestellten Konzentrationsflächen erfolgreich zu Ende geführt und stellt nach Ablauf der Zurückstellungsfrist keinen unserem Antrag entgegenstehenden Belang mehr dar.</p>
Beschlussempfehlung	Eine Flächendarstellung im Bereich Colmar (Teilbereich 3 der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist erfolgt.

9 EWE Netz GmbH, 16.12.2022

Eingabe – EWE 1	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplanauskunft.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die EWE wurde im Rahmen der Auslegung der Planung ebenfalls berücksichtigt.</p>

10 Fernstraßen-Bundesamt, 16.12.2021

Eingabe	<p>Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.</p> <p>Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p>
---------	---



	Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen. Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Autobahn Bundes GmbH wurde beteiligt. Sie hat nachträglich mit Datum vom 21.04.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben.

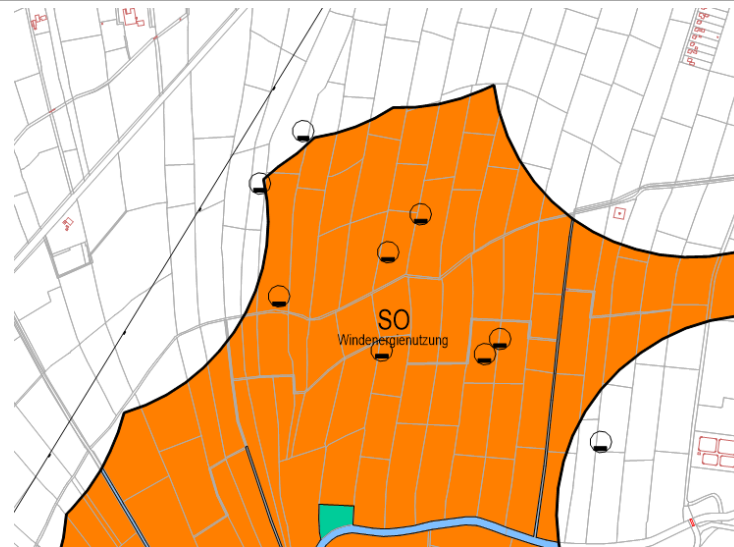
11 LBEG, 17.02.2022 (Fristverlängerung bis 18.02.2022)

Eingabe – LBEG 1	Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG wenn möglich folgende Hinweise: Das LBEG verwendet für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um die eintreffenden Vorgänge effizient und fristgerecht zu bearbeiten, beteiligen Sie uns bitte ausschließlich digital und beachten folgende Punkte: 1. Nutzen Sie zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange unter Nennung des Stichworts „TOEB:“ im Betreff das Postfach toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de. 2. Stellen Sie die zum Verfahren gehörenden Unterlagen ausschließlich digital bereit! Bitte stellen Sie uns den Standort des Planungsvorhabens (flächenscharfer Umring, Punktkoordinaten, Flurstücksliste) als Geodaten zur Verfügung (vorzugsweise als Shapefile in ETRS89). Das LBEG verwendet nach Vorgabe des IT-Planungsrates für Pläne auch X-Plan GML. Fragen Sie hierzu ggf. das beauftragte Planungsbüro. Sind die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite herunterzuladen, achten Sie auf eine eindeutige und aktuelle Verlinkung! 3. Bitte geben Sie die Abgabefrist (Datum) im Anschreiben bzw. der E-Mail an!
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme und Beachtung.

Eingabe – LBEG 2	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Nachbergbau - Themengebiet verfüllte Bohrungen</u> Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:																																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elsfleth 8</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32458825</td> <td>5904179</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 10</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459060</td> <td>5903844</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 12</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32458705</td> <td>5904034</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 13</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459150</td> <td>5903949</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 15</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459370</td> <td>5903604</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 19</td> <td>Erdöl</td> <td>Gewerkschaft Elwerath</td> <td>32459328</td> <td>5903562</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 21</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459649</td> <td>5903319</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 22</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32458758</td> <td>5903722</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 25</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459042</td> <td>5903572</td> </tr> </tbody> </table>	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Elsfleth 8	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458825	5904179	Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844	Elsfleth 12	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458705	5904034	Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949	Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604	Elsfleth 19	Erdöl	Gewerkschaft Elwerath	32459328	5903562	Elsfleth 21	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459649	5903319	Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722	Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																															
Elsfleth 8	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458825	5904179																																															
Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844																																															
Elsfleth 12	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458705	5904034																																															
Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949																																															
Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604																																															
Elsfleth 19	Erdöl	Gewerkschaft Elwerath	32459328	5903562																																															
Elsfleth 21	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459649	5903319																																															
Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722																																															
Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572																																															



	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																																																																
	Elsfleth 26	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459375	5903339																																																																																
	Elsfleth 27 (2.), Vtfg.	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332																																																																																
	Elsfleth 13a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949																																																																																
	Elsfleth 15a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604																																																																																
	Elsfleth 27 (1.)	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332																																																																																
	<p>Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie, die genannten Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.</p>																																																																																				
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wird ergänzt. Für die Flächenplanung ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>In die Begründung zur 28. FNP-Änderung wurde sinngemäß folgender Passus ergänzend aufgenommen. „Mit Schreiben vom 18.02.2022 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass sich in der Nähe zu den Plangebietern nachfolgend aufgeführte verfüllte Bohrungen befinden. Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen.“</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elsfleth 8</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32458825</td> <td>5904179</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 10</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459060</td> <td>5903844</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 12</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32458705</td> <td>5904034</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 13</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459150</td> <td>5903949</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 15</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459370</td> <td>5903604</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 19</td> <td>Erdöl</td> <td>Gewerkschaft Elwerath</td> <td>32459328</td> <td>5903562</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 21</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459649</td> <td>5903319</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 22</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32458758</td> <td>5903722</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 25</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459042</td> <td>5903572</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elsfleth 26</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459375</td> <td>5903339</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 27 (2.), Vtfg.</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459051</td> <td>5903332</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 13a</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459150</td> <td>5903949</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 15a</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459370</td> <td>5903604</td> </tr> <tr> <td>Elsfleth 27 (1.)</td> <td>Erdöl</td> <td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td> <td>32459051</td> <td>5903332</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bohrungen wurden zeichnerisch in nachfolgende Karte übertragen. Abb. Verfüllte Bohrungen nach Angabe des LBEG 17.02.2022</p>					Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Elsfleth 8	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458825	5904179	Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844	Elsfleth 12	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458705	5904034	Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949	Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604	Elsfleth 19	Erdöl	Gewerkschaft Elwerath	32459328	5903562	Elsfleth 21	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459649	5903319	Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722	Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Elsfleth 26	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459375	5903339	Elsfleth 27 (2.), Vtfg.	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332	Elsfleth 13a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949	Elsfleth 15a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604	Elsfleth 27 (1.)	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																																																																	
Elsfleth 8	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458825	5904179																																																																																	
Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844																																																																																	
Elsfleth 12	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458705	5904034																																																																																	
Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949																																																																																	
Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604																																																																																	
Elsfleth 19	Erdöl	Gewerkschaft Elwerath	32459328	5903562																																																																																	
Elsfleth 21	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459649	5903319																																																																																	
Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722																																																																																	
Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572																																																																																	
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																																																																	
Elsfleth 26	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459375	5903339																																																																																	
Elsfleth 27 (2.), Vtfg.	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332																																																																																	
Elsfleth 13a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949																																																																																	
Elsfleth 15a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604																																																																																	
Elsfleth 27 (1.)	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332																																																																																	



Es handelt sich um relativ kleinflächige Vorgaben innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete. Sie sind nachrichtlich entsprechend der Vorlage der UTM Dateien in die Planzeichnung übernommen worden. Grundsätzliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Konzentrationsflächen für die Windenergie ergeben sich durch die Berücksichtigung von verfüllten Bohrungen nicht. Die ggf. erforderliche Verschiebung von mindestens 5 m für Anlagenstandorte auch innerhalb der Konzentrationsfläche zur Berücksichtigung der Bohrlöcher ist zumutbar und schmälert nicht die Funktion der Konzentrationsfläche“.

Eingabe – LBEG 3

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

**Kategorie**

Moorkultivierung (Spittkultur)

Mächtige Hochmoore

Seltene Böden (statistisch)

extrem nasse Böden

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.

Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Beschlussempfehlung

Die Hinweise sind im Umweltbericht berücksichtigt.



Eingabe – LBEG 4	<p>Hinweise - Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Begründung sind bereits Hinweise enthalten, dass sich die Gemeinde oberhalb von Bergwerksfeldern befindet. Auswirkungen auf die Planzeichnung ergeben sich dadurch nicht.</p>

12 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.01.2022

Eingabe – LGLN 1	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,</p>
------------------	--



	die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html
Beschlussempfehlung	<p>Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine kostenpflichtige Recherche durch die Auswertung von Luftbildern zu möglichen Rüstungsaltslasten und Kampfmitteln nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>In jedem Falle werden die zukünftigen Betreiber von Windenergieanlagen von Planung und Bau darauf hingewiesen, dass für alle dann beanspruchten Flächen (Zuwegungen, Fundamente, Montageflächen) frühzeitig eine Luftbildauswertung einzuholen ist.“</p>

Eingabe – LGLN 2	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche B</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

Eingabe – LGLN 3	Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme und Beachtung.

13 Landkreis Wesermarsch, 17.02.2022 (Fristverlängerung bis 15.02.2022)

Eingabe – Landkreis 1	<p><u>Raumordnung / Städtebau zu Kapitel 1 (Anlass / Ziel / Planerfordernis)</u></p> <p>In diesem Kapitel sowie in anderen Teilen der Begründung, wird auf die planungsrechtliche Situation eingegangen. Die Gemeinde legt dabei zugrunde, dass die in der 23. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Positivflächen nach wie vor Gültigkeit</p>
-----------------------	---



	<p>haben. Diese Rechtsauffassung wird nicht geteilt. Auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29J02020 – 4 CN 2.19 –, Nr. 24, ändert an dieser Rechtsauffassung nichts, denn die betreffende Passage des Urteils bezieht sich allein auf die Frage, wie weit die gerichtliche Tenorierung in einem Normenkontrollverfahren reichen darf, dass sich gegen einen Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB richtet. Aus der – allein dem Prozessrecht geschuldeten – Beschränkung des Tenors eines stattgebenden Normenkontrollurteils auf die Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) eines Flächennutzungsplans lässt sich nichts zugunsten der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von „Sondergebieten für Windenergieanlagen“ folgern, die in demselben Plan mit der Ausschlusswirkung korrespondierend dargestellt wurden (vgl. Beschluss des OVG v. 14.02.2022,12 MS 172/21, S. 9 ff).</p> <p>So ist es selbstverständlich möglich, dass Gerichte – z. B. im Rahmen einer, in einem Anfechtungsklageverfahren durchzuführenden Inzidenzprüfung – einen Flächennutzungsplan auch hinsichtlich seiner positiven Wirkungen für unwirksam erklärt. Eben-dieses hat das VG Oldenburg in seinem Urteil vom 19.06.2019 – 1A 2654/18 – getan. Es führt dort auf S. 41 f. aus, dass die 23. sowie die 25. FNP-Änderung einer rechtlichen Prüfung auch über die Unwirksamkeit der mit ihnen verbundenen Regelausschlusswirkung hinaus nicht standhalten. Dort heißt es:</p> <p>„Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass die planende Gemeinde Ovelgönne am 30. August 2016 <u>zu Unrecht die rückwirkende Inkraftsetzung der 23. Planänderung zum 23. Januar 2015 beschlossen hat</u>, was zu einem nach § 214 Abs. 3 und 4 BauGB beachtlichen Mangel im Abwägungsergebnis führt, und, dass eine partielle Aufrechterhaltung für die Zukunft nicht in Frage kommt. Zudem stellte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht fest, dass die Ausschlusswirkung in der Fassung der 25. Planänderung – soweit diese damit erneut beschlossen werden sollte – nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 6 Abs. 5 S. 7 BauGB bekannt gemacht wurde, da aus der öffentlichen Bekanntmachung der Geltungsbereich der Änderung nicht zu erkennen ist. Dem folgt die erkennende Kammer und macht sich die hierzu gemachten Ausführungen zu eigen, (...). Diese formellen Fehler der jeweiligen Planänderungen führen dazu, dass die von dem Vorhaben eingenommene <u>Fläche auch nicht wirksam als Positivfläche dargestellt wurde</u> (...) Die 23. Änderung erweist sich aufgrund der dargestellten Fehler als <u>insgesamt formell rechtswidrig</u>, da sie nicht mit den Grenzen der Rückwirkung nach § 214 Abs. 3 und 4 BauGB vereinbar ist.“</p> <p>Die erfolgten Rechtsprechungen sind für die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung bindend. Die Ausführungen zur planungsrechtlichen Situation sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Einschätzung wird angenommen und der entsprechende Passus in der Standortanalyse wird korrigiert.</p> <p>Er lautet nun sinngemäß: <i>„Eine wirksame Flächennutzungsplanung mit einer Ausschlusswirkung liegt infolge des Urteils von 2019 für die Gemeinde Ovelgönne nicht vor. Damit entfalten die bisherigen Sondergebietsdarstellungen, die nach wie vor Gültigkeit haben, jedoch im Bereich der Windenergie <u>faktisch keine Steuerungswirkung mehr. Die Flächendarstellungen sind nicht mehr wirksam.</u>“</i></p>
Eingabe – Landkreis 2	<p>Raumordnung / Städtebau zu Kapitel 2 (Planungsgrundlagen)</p> <p><u>Ausführungen zum Entwurf des LROP 2021</u></p> <p>Wie vorliegend erfolgt, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in die Planung einzustellen. Es besteht insofern eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i. V. m. § 4 ROG). Zugrunde gelegt wird allerdings die erste Entwurfsfassung von 17.02.2021 (vgl. Fußnote auf S. 5). Zwischenzeitlich liegt eine</p>



	zweite Entwurfsfassung mit Stand 12/2021 vor. Ich bitte um entsprechende Aktualisierung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.
Beschlussempfehlung	<p>Die Fußnote 5 wurde entsprechend korrigiert.</p> <p>Das Landesraumordnungsprogramm liegt zwischenzeitlich in der Fassung vom 2022 vor. Dies ist in den Unterlagen berücksichtigt.</p>
Eingabe – Landkreis 3	<p>Raumordnung / Städtebau zu Kapitel 3 (Standortanalyse)</p> <p><u>Ausführungen zum RROP und den daraus ermittelten Tabuflächen</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die im RROP dargestellten Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung für nachfolgende Planungen verbindlich sind. Sie unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, da sie bereits auf der Ebene der Regionalplanung (fachlich fundiert) schlussabgewogen wurden. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen sind. Da das rechtskräftige RROP erst kürzlich aktualisiert wurde, gibt es keine Anhaltspunkte, dass die in dieser Satzung dargestellten, vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht erreicht werden können. Damit sind <u>andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen</u>, soweit diese mit den, im RROP dargestellten, vorrangigen Funktionen oder Nutzungen <u>nicht vereinbar</u> sind (vgl. § 7 (3) Nr. 1 ROG). Auf die Hinweise des Windenergieerlasses (WEE) zur Festlegung von harten Tabuzonen in der Raumordnung wird verwiesen (WEE, Anlage 2, Ziffer 7).</p> <p>Für die kommunale Bauleitplanung – hier die 28. Flächennutzungsplanänderung – gilt insofern das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB (vgl. Ziffer 2.4 Nds. Windenergieerlass v. 20.07.2021). Das heißt, dass die mit der RROP-Vorrangdarstellung verbundenen Schutzzwecke, Erhaltungsziele oder Entwicklungsabsichten nicht auf der Ebene der Bauleitplanung mit der Windenergienutzung abgewogen werden dürfen.</p> <p>Dieses ist jedoch vorliegend erfolgt (siehe Tabelle auf Seite 7 sowie Abb. 5 auf Seite 15 einschließlich der zu den Tabukriterien ergangenen Begründungen). Hierbei ist anzumerken, dass „Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ kein landwirtschaftliches Ziel der Raumordnung darstellt, sondern dem Erhalt und der Entwicklung von Natur- und Landschaft dient (vgl. RROP, Begr. zu Ziffer 3.1.2 und Legende der Planzeichnung).</p> <p>Insofern bedarf es einer grundlegenden Korrektur der in der Standortanalyse getroffenen Aussagen und Wertungen. Auch fehlt es an einer nachvollziehbaren, den Gesamt- raum zu betrachtenden Herleitung von potenziellen Eignungsgebieten.</p> <p>Erforderlich ist eine räumlich und sachlich nachvollziehbare (zeichnerische) Darstellung der sich aus den Wertungen ergebenden harten und weichen Tabuflächen für das gesamte Gemeindegebiet. Diese Darstellung hat im Sinne einer wirksamen Konzentrationsplanung stufenweise zu erfolgen (vgl. Windenergieerlasses, Ziffer 2.5). Skizzenhafte Darstellungen zur Veranschaulichung der räumlichen Ergebnisse reichen nicht aus, um die unter Kapitel 4 dargestellten Prüfräume herzuleiten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung wurde beachtet, denn die vom Landkreis vorgegebenen und einzuhaltenden vorrangigen Schutzzwecke der einzelnen Gebiete wurden nicht in Frage gestellt.</p> <p>In eine Betrachtung eingestellt wurde demgegenüber jedoch die Frage, ob Windenergieanlagen im Gegensatz zu diesen dargelegten Schutzzwecken stehen würden und sich insoweit der Bau von WEA in diesen Gebieten vollständig verbietet. Diesen Prüfungsauftrag in Sinne einer eigenen Abwägung und Bewertung müssen die Gemeinden durchführen. Eine pauschale Übernahme von Vorranggebieten mit einem gleichzeitigen Ausschluss für die die Windenergie entspricht nicht der aktuellen Urteilslage.</p>



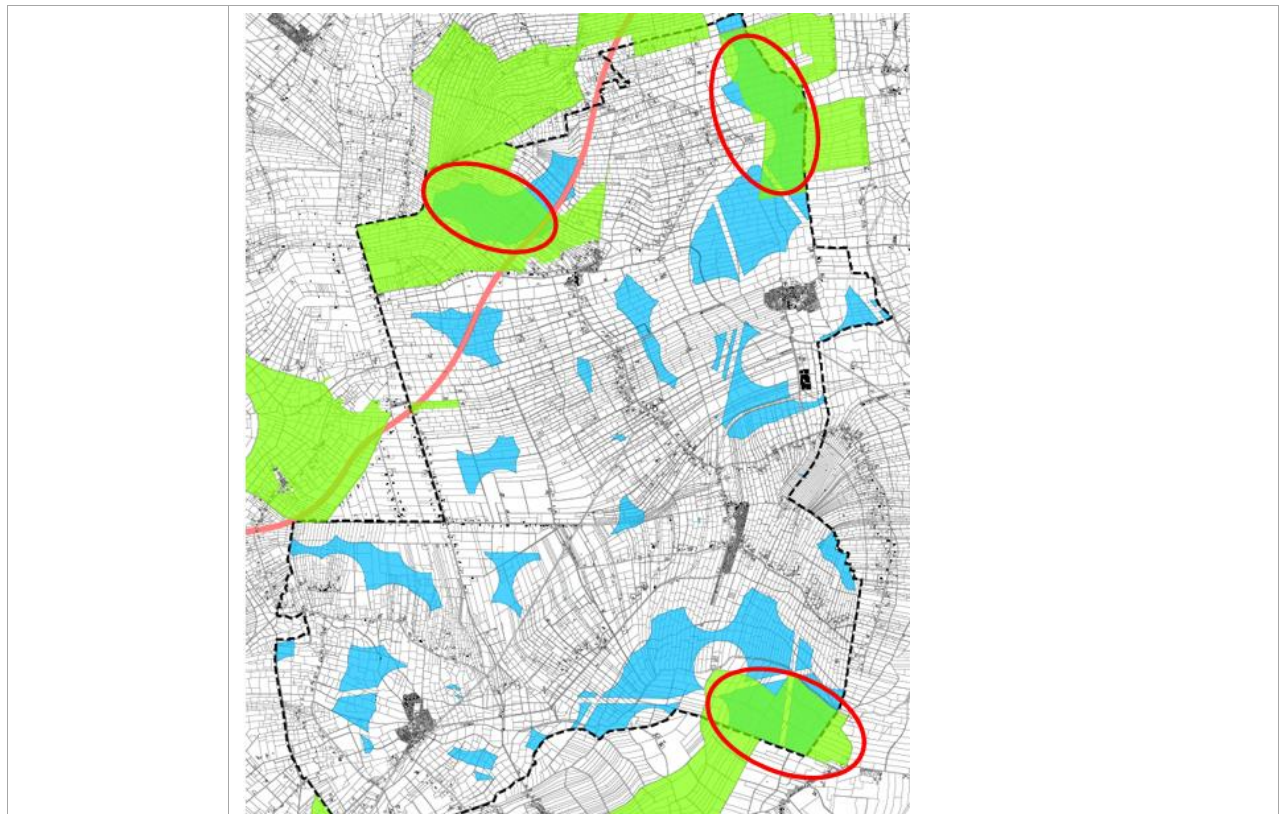
	<p>Soweit die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung kein primär landwirtschaftliches Ziel darstellen, sondern dem Erhalt von Natur und Landschaft dienen, wären sie nach dem bisherigen Wissensstand mit der Windenergienutzung unvereinbar und müssten als harte Tabuflächen aus dem Plankonzept entfallen. Dies hat die Gemeinde infolge der getroffenen Namensgebung des Zieles „Grünlandbewirtschaftung“ (und es existieren ja auch zusätzlich „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ – die Gebiete hätten auch so benannt werden können), der umfassten sehr großen Gebiete zur Grünlandbewirtschaftung, der faktisch teilweise nicht vorhandenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten auf den Flächen, sowie der fehlenden aktiven begleitenden Maßnahmen der Raumordnung zur Erreichen der raumordnerischen Ziele, in ihre Abwägung eingestellt. Sie ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass das raumordnerische Ziel „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“ nicht per se eine harte Tabufläche für die Windenergie auslöst. Auch der Landkreis hat einen Ausschluss von WEA in diesen Gebieten nicht aktiv benannt.</p> <p>Nach Telefonat (Mai 2022) mit dem Landkreis stehen die (großräumigen) Vorranggebiete für die Grünlandnutzung <u>nicht</u> für Windenergieanlagen (WEA) zur Verfügung, obwohl der Landkreis selbst in seinem RROP keinen expliziten Ausschluss für WEA formuliert hat. Damit entfallen alle im Vorentwurf enthaltenen optionalen Flächen – auch alle WEA-Anträge für diese Flächen müssten zurückgewiesen werden.</p> <p>Der Landkreis weiß, dass bereits bundespolitisch und in der Landesraumordnung diskutiert wird, dass Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen sollen. Ihm ist auch bewusst, dass er für die Vorranggebiete Grünland selbst keinen Ausschluss formuliert hat und er ggf. mit seiner Ablehnung von WEA im Widerspruch zur Bundespolitik gerät. Das ändert aber nichts an seiner Stellungnahme und der Einschätzung, dass die Gemeinde hier keinen Abwägungsspielraum hat.</p> <p>Im Rahmen der Planungen werden keine skizzenhaften Herleitungen vorgenommen, sondern es liegen genaue Herleitungen vor. Es wurde für den Entwurf eine Gesamtkarte erstellt.</p>
Eingabe – Landkreis 4	<p>Raumordnung / Städtebau zu Kapitel 3 (Standortanalyse)</p> <p><u>Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern mit Wohnnutzungen</u></p> <p>Als harte Tabuzone wird die zweifache Anlagenhöhe (= 400 m), gemessen ab Mastfußmitte, festgelegt (optisch bedrängende Wirkung). Diese Festlegung entspricht den Orientierungswerten des Windenergieerlasses (Anlage 2 – Überblick zu harten Tabuzonen). Ausgehend von einer Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe und einer vom Rotor überstrichen Fläche von 60 m wird der nach Baurecht überstrichene Bereich bei der graphischen Umsetzung abgezogen.</p> <p>Gegen diese graphische Umsetzung bestehen keine Bedenken. Entscheidend ist, dass sich der vom Rotor überstrichene Bereich innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebietsgrenze Windenergie befinden muss. Hier ist dem Urteil des BVerwG v. 21.10.2004, 4 C 3.04 zu folgen, wonach die äußeren Grenzen eines Bauleitplans stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich Rotors einzuhalten ist. Damit können auch höhere Anlagen oder Anlagen mit größeren Rotorlängen als die der Referenzanlage genehmigungsfähig sein; sie wären insofern innerhalb des WE-Sondergebietes um das entsprechende Maß von der Grenze zurückzusetzen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die harte Tabufläche für WEA liegt bei 340 m (entspricht 400 m Abstand für den Mastfuß plus und 60 m Flügellänge).</p> <p>Im Rahmen der abschließend dargestellten Sonstigen Sondergebiet für die Windenergie sind selbstverständlich auch Anlagen mit größeren Rotoren als 60 m zulässig. Alle</p>



	WEA – egal mit welchen Rotorbreiten - müssen sich mit ihren gesamten Anlageteilen gegenüber Wohnhäusern innerhalb der dargestellten Flächen befinden.
Eingabe – Landkreis 5	<p>Raumordnung / Städtebau zu Kapitel 3 (Standortanalyse)</p> <p><u>Abstände zu elektrischen Leitungen</u></p> <p>Das im Vorentwurf festgelegte Abstandsmaß zu den im Gemeindegebiet befindlichen Freileitungstrassen (= 60 m Rotorradius) bitte ich zu überprüfen. Ich weise darauf hin, dass sich die Abstände zwischen WEA und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) richten (vgl. Nds. Windenergieerlass, Ziffer 4.5). Auch sind etliche Netzausbau- und Netzverstärkungsmaßnahmen auf der Grundlage des Netzentwicklungsplans 2021 / 2035 im Gemeindegebiet geplant. Ich empfehle daher die Beteiligung des / der zuständigen Netzbetreiber.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Netzbetreiber Telekom, Tennet, EWE sowie die Bundesnetzagentur wurden berücksichtigt.</p> <p>Der genaue Abstand einer WEA zu elektr. Freileitungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen (Schwingungsdämpfung) kann abschließend erst im Genehmigungsverfahren und in Kenntnis der genauen Art, des Standortes und der Höhe der Anlage bestimmt werden. Insoweit wird im Rahmen der Standortanalyse zunächst nur der Abstand einer Rotorlänge der Referenzanlage (60 m) als zusätzliche weiche Tabufläche veranschlagt, da sich in diesem Bereich eine Überschneidung zumindest wahrscheinlich wäre.</p> <p>In die Begründung des Entwurfs wurde folgender Passus neu eingefügt: „Netzentwicklungsplan - Es liegt ein Netzentwicklungsplan¹ der Bundesnetzagentur vor, der zwei Offshore-Anbindungssysteme einschließlich des geplanten Zeitpunktes ihres landseitigen Netzverknüpfungspunktes als erforderlich bestätigt. Es handelt sich um NOR 11 – 2 mit dem Suchraum Ovelgönne Rastede, Westerstede und Wiefelstede; NOR x-1 mit dem Suchraum Ovelgönne Rastede, Westerstede und Wiefelstede; Sie sollen bis 2035 fertiggestellt sein. Daneben sind auch Netzausbau- und Verstärkungsmaßnahmen auf Grundlage des Netzentwicklungsplans 2021 / 2035 geplant. Die Betreiber wurden frühzeitig beteiligt. Genaue Trassenverläufe etc. liegen nicht vor. Von einer Vereinbarkeit mit der Flächenkulisse für die Windenergie in der Gemeinde Ovelgönne ist auszugehen. Besondere Regelungen für zukünftige Trassenverläufe enthält die 28. Änderung des FNP nicht.“</p>
Eingabe – Landkreis 6	<p>Raumordnung / Städtebau zu Kapitel 4 (Prüfräume)</p> <p><u>Anmerkungen zu Darstellungen</u></p> <p>Die alleinige Darstellung von Prüfräumen (= potenzielle Eignungsgebiete) in Form von Steckbriefen reicht nicht aus, um den Nachweis eines mehrstufig, schlüssigen Gesamtkonzeptes zu erbringen. Auch lassen einige Steckbriefe entscheidungserhebliche Bewertungskriterien für die in Kapitel b erfolgte Gesamtbewertung vermissen, wie etwa Kompensationsflächen, die der avifaunistischen Entwicklung dienen und im RROP als Vorranggebiete Natur und Landschaft gesichert wurden. Wegen fehlender gesamt-räumlicher und sachbezogener Kartendarstellungen kann eine Plausibilitätsprüfung erst im weiteren Verfahren erfolgen.</p> <p><u>Anmerkungen zu den Planungsgrundsätzen</u></p>



	<p>Nachvollziehbar und plausibel sind dagegen die im Vorentwurf dargestellten Planungsgrundsätze, wie etwa die Kriterien des räumlichen Zusammenhangs von Windenergiestandorten, die Festlegung großräumiger Freihalteschneisen und die Vermeidung von Umzingelungseffekten.</p> <p>Dagegen fehlt es grundlegend an den zu erbringenden Nachweisen zur Einhaltung des raumordnerischen Anpassungsgebotes an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB – insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit der vorrangigen Funktion und Nutzung in festgelegten RROP-Vorranggebieten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Ziele der Raumordnung sind eingehalten. Die geforderten Unterlagen sind in der Entwurfsfassung des Planes enthalten.</p> <p>Nach Telefonat (Mai 2022) mit dem Landkreis stehen die (großräumigen) Vorranggebiete für die Grünlandnutzung <u>nicht</u> für Windenergieanlagen (WEA) zur Verfügung, obwohl der Landkreis selbst in seinem RROP keinen expliziten Ausschluss für WEA formuliert hat. Damit entfallen alle im Vorentwurf enthaltenen optionalen Flächen – auch alle WEA-Anträge für diese Flächen müssten zurückgewiesen werden.</p> <p>Der Landkreis weiß, dass bereits bundespolitisch und in der Landesraumordnung diskutiert wird, dass Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen sollen. Ihm ist auch bewusst, dass er für die Vorranggebiete Grünland selbst keinen Ausschluss formuliert hat und er ggf. mit seiner Ablehnung von WEA im Widerspruch zur Bundespolitik gerät. Das ändert aber nichts an seiner Stellungnahme und der Einschätzung, dass die Gemeinde hier keinen Abwägungsspielraum hat.</p>
Eingabe – Landkreis 7	<p>Raumordnung / Städtebau zu Kapitel 7 (Vorläufig ausgewählte Flächen) <u>Teilbereiche 1 und 5</u></p> <p>In diesen Bereichen befinden sich großflächige Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung,- pflege und -entwicklung, die in der Planzeichnung als „Optionale Fläche aufgrund raumordnerischer Belange“ dargestellt sind. Die Festlegung dieser Vorrangkulissen beruht auf avifaunistischen Schutz- und Entwicklungszielen, die eine Windenergienutzung ausschließen. Da das rechtskräftige RROP eine erst kürzlich aktualisierte Satzung darstellt, gibt es keine Anhaltspunkte, dass die mit diesen Flächenkulissen verbundenen Entwicklungsziele nicht erreicht werden können (vgl. hierzu die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde unter Ziffer 3 dieser Stellungnahme).</p> <p>Fazit: Das planerische Anpassungsgebot gemäß § 1 (4) BauGB kann für die in den Teilbereichen 1 und 5 dargestellten „Optionalen Flächen aufgrund raumordnerischer Belange“ nicht erfüllt werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Ziele der Raumordnung sind eingehalten. Gebiete, die Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung enthalten, liegen nicht innerhalb der schlussendlich gewählten acht Teilbereiche für die Windenergie.</p> <p>Es handelt sich um nachfolgende Bereiche, die aus Sicht des Landkreises generell nicht als Standorte für WEA vorzusehen sind:</p> <p>Skizze zur den Grünlandflächen (Grün) und dem ermittelten maximalen Potentialraum (blau, ergibt sich durch Abzug aller harten Tabuflächen)</p>



Eingabe – Landkreis 8

Teilbereich 2, 4 und 6

Diesen Teilbereichen stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Teilbereich 3

Diesem Teilbereich stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen, sofern die innerhalb der Gebietskulisse des LROP / RROP – Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Torf) befindlichen Flächen zusätzlich als „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt werden. Die Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit der vorrangigen Funktion und Nutzung kann hergestellt werden. Nördlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Torf) existiert eine Bodenabbaugenehmigung (Torf), für deren Laufzeit eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung hergestellt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach Ablauf der Bodenabbaugenehmigung im Jahr 2034 ggf. aus naturschutzfachlichen Gründen zu Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Windenergie kommen könnte. Dieses wäre auf der Genehmigungsebene zu prüfen.

Beschlussempfehlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass für die Teilbereiche 2,3,4 und 6 keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Der Vorschlag wird berücksichtigt und die im Teilbereich 3 befindlichen Flächen werden zusätzlich als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. In die Begründung zur Planung wurde sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 17.02.2022 teilt der Landkreis Wesermarsch mit, dass die Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit der vorrangigen Funktion und Nutzung hergestellt werden kann. Nördlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Torf) existiert eine Bodenabbaugenehmigung (Torf), für deren Laufzeit eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung hergestellt wurde. Vom Landkreis wird darauf hingewiesen, dass es nach Ablauf der Bodenabbaugenehmigung im Jahr 2034 ggf. aus naturschutzfachlichen Gründen zu Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Windenergie kommen könnte. Dieses wäre auf der Genehmigungsebene zu prüfen.“

Übersicht: Auszug aus dem Vorentwurf der Teilbereiche 2,3, 4 und 6



<p>Eingabe – Landkreis 9</p>	<p><u>Zur Planzeichnung</u></p> <p>Die Benennung der Rechtsquelle in der textlichen Darstellung zur Ausschlusswirkung bedarf der Korrektur. Hier muss es heißen: „(§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)“.</p> <p>Die im Teilbereich 3 ausgewiesene Nutzung ist den o.g. Anforderungen entsprechend zu korrigieren. Eine landwirtschaftliche Nutzung kommt im Bereich der o. g. Bodenabbaugenehmigung nicht in Betracht, da die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben sollen. Diese Art der Nutzung fällt unter § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis für die Planzeichnung wird berücksichtigt und die textliche Darstellung wird korrigiert.</p> <p>Sie lautet nun: „b) Steuerungswirkung: Außerhalb der in dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ stehen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).“</p> <p>Die Flächendarstellung in der Planzeichnung des Teilgeltungsbereiches 3 wurde korrigiert.</p>
<p>Eingabe –Landkreis 10</p>	<p><u>Bauordnung und Immissionsschutz</u></p> <p>Die bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Belange werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eingabe –Landkreis 11</p>	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Gegen die 28. Flächennutzungsplanänderung bestehen folgende naturschutzfachliche Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Sonstigen Sondergebieten Nr. 1 und Nr. 5 werden zum Teil Flächen überplant, gegen deren Überplanung erhebliche naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Es handelt sich dabei um die als optional dargestellten Bereiche aufgrund raumordnerischer Belange. 2. Diese Bereiche sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch als <u>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</u> dargestellt. Diese Festsetzung resultiert aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wesermarsch. Aufgrund der Feststellung im LRP, dass es sich bei diesen Flächen um <u>Brutvogelgebiete regionaler Bedeutung und höher</u> sowie um <u>Rastvogelgebiete landesweiter Bedeutung und höher</u> handelt, sind diese im LRP als poten-



	<p>zielle Naturschutzgebiete dargestellt (Karte 6) und der Raumordnung als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vorgeschlagen worden (Karte 7).</p> <p>3. Diesem Vorschlag wurde durch die Darstellung im RROP 2019 gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Wertigkeiten der Brut- und Rastvogelgebiete aufgrund der <u>Zielarten des Grünlandes</u> ergeben haben. Das bedeutet, dass durch Windenergieanlagen in diesen Bereichen genau die Arten betroffen wären, für die Beeinträchtigungen durch diese auch zu befürchten sind.</p> <p>4. Im LRP werden für diese Flächen (N13 und N19) u.a. folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Freihalten von baulichen Anlagen,• Gelegeschutz,• Störungsfreiheit während der Rastzeiten,• Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung / Grünlandextensivierung und• Verringerung des Gehölzanteils. <p>5. Freihalten von baulichen Anlagen und Verringerung des Gehölzanteils um vertikale Strukturen in den Gebieten zu <u>verringern und abzubauen</u>.</p> <p>6. Im <u>Landschaftsprogramm</u> des Landes Niedersachsen 2021 werden die Flächen in der <u>Karte 5a</u> als Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt dargestellt, was die Aussagen des LRP des Landkreises noch einmal aktuell unterstützt.</p> <p>In der <u>Karte 5c</u> werden die Flächen ebenfalls als Schutzwürdige Bereiche dargestellt und besondere Anforderungen an Nutzungen, insbesondere auch an die Energiewirtschaft hinsichtlich der §§ 2, 5, 13 und 44 BNatSchG, gestellt.</p> <p>Das heißt, dass in diesen Gebieten besondere Anforderungen hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzes gestellt werden.</p> <p>7. Die Einstufung der RROP-Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist aktuell, da sie durch die aktuelle Kulisse zum Wiesenvogelschutzprogramm in Niedersachsen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Zielartengruppe Wiesenlimikolen), (Stand Dezember 2021) bestätigt wird. Datenbasis für diese Kulisse stellen aktuelle Brutvorkommen von Wiesenlimikolen aus den Ergebnissen des Wiesenvogelmonitorings (2014 – 2021), der landesweiten Kiebitz- und Uferschnepfenerfassung 2020, der SPA-Monitorings sowie aus weiteren vorliegenden Daten, wie zum Beispiel der Gelege- und Kükenschutzprojekte, dar. Die Gebiete sind hierbei in Priorität 2 (Gebiete außerhalb Natura 2000) eingestuft und hierbei in Priorität 2a. Die Einstufung erfolgte orientierend an der Brutverbreitung der Zielarten. Gebiete mit der Priorität 2a sind Bereiche mit entweder (1) Brutvorkommen der Uferschnepfe, (2) aus landesweiter Sicht hohen Brutdichten des Kiebitzes (>10 BP/100 ha in West- bzw. >5 BP/100 ha in Ostniedersachsen) oder (3) Brutvorkommen des Kiebitzes und mindestens einer anderen der vorgenannten Wiesenlimikolenarten. Für die Gebiete ist eine Gebietsbetreuung im Sinne des erweiterten Gelege- und Kükenschutzes vorgesehen.</p> <p>8. Zu der Darstellung eines <u>Sonstigen Sondergebietes in der Fläche 5</u> ist darüber hinaus festzustellen, dass sich das Gebiet in nur 1200 m Entfernung zu einem <u>Seeadlerhorst</u> befindet. Es bestehen erhebliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bedenken. Gem. Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020 Tabelle 1 beträgt der Regelabstand zu Seeadlerhorsten 2000 – 3000 m.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die optionalen Flächen sind in den Bereichen, in denen es sich um ein Vorranggebiet der Grünlandbewirtschaftung mit den entsprechenden naturschutzfachlichen Wertigkeiten handelt, entfallen.</p>



	Siehe auch die Abwägung unter Landkreis / 6
Eingabe –Landkreis 12	<p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>In folgenden Teilflächen sind nach meinem derzeitigen Kenntnisstand keine bekannten archäologischen Kulturdenkmale vorhanden: a) Teilbereiche Nr. 1, 4, und 6. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der diesbezügliche Hinweis zu Bodenfunden ist bereits in der Planzeichnung enthalten.</p> <p><u>In folgenden Teilbereichen sind archäologische Kulturdenkmale vorhanden:</u></p> <p>b) Teilbereich Nr. 2: Im Plangebiet befinden sich zwei denkmalgeschützte, heute unbebaute ehemalige Gehöftwurtten (Strückhausen, FStNr. 17 und 18) sowie randlich die denkmalgeschützte Wurt (Strückhausen, FStNr. 22).</p> <p>c) Teilbereich Nr. 3: Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Fundstellen. Allerdings ist mit Funden und Befunden der Moorarchäologie zu rechnen. Wie bereits im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung von neun Windenergieanlagen in der Teilfläche ausgeführt, stellen die niedersächsischen Hochmoorgebiete ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren vorhandenen archäologischen Funde und Befunde, insbesondere organische Substanzen wie z. B. aus Holz gebaute Wege, Moorleichen, Kleidung o. ä., sind wertvolle Informationsquellen, die durch den geplanten Torfabbau unwiederbringlich zerstört werden. Nicht im Maßnahmenbereich selbst, aber in der Umgebung wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene prähistorische Funde bei Arbeiten im Moor bzw. beim Torfabbau entdeckt. Unmittelbar westlich folgt der große Moorkomplex Ipweger Moor/Rasteder Moor/Hankhauser Moor/Lehmdermoor), von dem eine Vielzahl an Moorfunden, insbesondere an Bohlenwegen, bekannt ist. Der nächste (heute zerstörte) Moorweg, der bronzezeitliche Weg Ip 44, lag nur ca. 5 km entfernt. Auch der berühmte Ip 12, der längste Bohlenweg Nordwestdeutschlands, ist nur 7,5 km entfernt. Im geplanten Maßnahmenbereich ist mit ähnlichen Moorfunden zu rechnen. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p><u>Folgender nachrichtlicher Hinweis für die Teilfläche Nr. 3 ist wie folgt zu ergänzen:</u></p> <p>„Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) sind gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“ (Ggf. ist der bereits enthaltene Hinweis auf der Planzeichnung entsprechend abzuändern.)</p>



	<p>d) Teilbereich Nr. 5: Im Plangebiet verläuft ein denkmalgeschützter historischer Deichzug: Oldenbrok, FStNr. 2. Dieser ist obertägig noch zu erkennen. In diesem Teilbereich befindet sich weiterhin eine heute unbebaute, gut erhaltene ehemalige Kirchwurt: Oldenbrok, FStNr. 4. Hierbei handelt es sich um den Standort der ehemaligen Linebrocker Kirche, errichtet um 1200 n.Chr. Außerdem gibt es in dieser Fläche Hinweise auf einen historischen Siedlungsplatz: Oldenbrok, FStNr. 74. Über dessen Erhalt und Ausdehnung ist uns derzeit leider nichts weiter bekannt. Ebenfalls verläuft ein alter Moonrueg: Ovelgönne, FStNr. 73, vom „Alten Mühlhaus" nach Norden. Dieser ist heute von der Straße „Mühlenhellmer“ überbaut. Südlich dieses Teilbereichs 5 verläuft ein denkmalgeschützter, historischer Deichzug: Moorriem, FStNr. 1. Dieser ist in den betreffenden Abschnitten heute obertägig teilweise gut sichtbar.</p> <p>Die Begründung zum Belang der Baukultur und des Denkmalschutzes (Seite 77) ist demnach unzureichend und durch die o. g. Deiche, Siedlung und Wurten nachrichtlich bzgl. der Teilflächen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 zu ergänzen, weil sich auch physische Schutzansprüche (Kipphöhe der WEA mit Schutzabstand von + 50 m) ergeben, die in den Genehmigungsverfahren und einer verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Ebenso müssen deren Zuwegungen und Zuleitungen einen angemessenen Abstand zu den Bodendenkmalen einhalten. Geschützt sind nicht nur die im Gelände sichtbaren archäologischen Bodendenkmale selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 NDSchG und § 10 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen, wie z. B. die Begleitung der Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma verbunden sein.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anbindungen der Windparks mit den Denkmalbehörden abzustimmen sind.</p> <p>Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG mit der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Ofener Str. 15, Oldenburg, wurde am 25.01.2022 hergestellt. Von dort wurde um weitere Beteiligung bei der weiteren Planung gebeten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise wurden - aktualisiert durch die Hinweise des Schreibens vom 15.05.2023 im Rahmen der Auslegung der Planung - berücksichtigt und in die Begründung zum Plan aufgenommen. Für die Planzeichnung ergibt sich kein Änderungserfordernis.</p> <p>Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege (Oldenburg) wurde – wie vorgeschlagen - im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p>
Eingabe–Landkreis 13	<p><u>Baudenkmalpflege:</u></p> <p>In folgenden Teilbereichen sind Baudenkmale (Gebäude) aus Umgebungsschutzgründen betroffen:</p> <p>a) Teilbereich Nr. 2: Außerhalb des Plangebietes befindet sich in der Umgebung in ca. 400 m Entfernung eine denkmalgeschützte ehem. Hofanlage (Anton-Hullmann-Weg 10 in Ovelgönne). Die Hofanlage Anton-Hullmann-Weg 10 bestehend aus einem Wohnwirtschaftsgebäude, einem Stallanbau und einem Stallgebäude sind als Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG als Baudenkmale aus künstlerischen Gründen ausgewiesen und im Verzeichnis der Baudenkmale der Gemeinde Ovelgönne eingetragen.</p> <p>b) Teilbereich Nr. 5: Außerhalb des Plangebietes befindet sich in der Umgebung in ca. 560 m Entfernung ein Einzelbaudenkmal: Schule (Neuenfelde 24 in Elsfleth). Die im Denkmalverzeichnis der Stadt Elsfleth eingetragene Schule ist ein Einzelbaudenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG, an deren Erhaltung aus geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Außerhalb des Plangebietes befindet sich in der Umgebung in</p>



	<p>ca. 680 m Entfernung ein Einzelbaudenkmal: ehem. Wohnwirtschaftsgebäude (Neuenfelde 2 in Elsfleth). Das im Denkmalverzeichnis der Stadt Elsfleth eingetragene Gebäude ist ein Einzelbaudenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG, an deren Erhaltung aus geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Begründung zum Belang der Baukultur und des Denkmalschutzes (Seite 77) ist demnach unzureichend und hinsichtlich der o. g. Baudenkmale nachrichtlich bzgl. der Teilflächen Nr. 2 und Nr. 5 zu ergänzen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Windenergieerlass nur nicht denkmalgeschützte Wohngebäude aufgrund der harten und weichen Tabukriterien einen ausreichenden Abstand zu den Teilbereichen aufweisen. Der Windenergieerlass weist ausdrücklich darauf hin, dass WEA in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild eines Baudenkmals beeinträchtigt wird (§ 8 NDSchG). Durch § 8 NDSchG werden die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die optischen Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung geschützt. Entscheidend ist, ob die Umgebung für das Erscheinungsbild des Baudenkmals von so erheblicher Bedeutung ist, dass durch die Errichtung von WE-Anlagen denkmalpflegerische Belange berührt werden. Nach dem Kommentar zum NDSchG (Schmaltz/Wiechert, 2. Auflage) soll eine Umgebung erhalten werden, in der sie gebührend zur Geltung kommen. Dies betrifft auch das Denkmal umgebende Landschaftsbild. Der Denkmalwert der gut erhaltenen Baudenkmale liegt insbesondere in ihrer bauhistorischen Bedeutung sowie ihrem prägenden Einfluss auf das sie umgebende Landschaftsbild. Diesbezüglich wird deshalb schon auf dieser Planungsebene darauf hingewiesen, dass in Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen Genehmigungsverfahren die konkreten Anträge im Hinblick auf § 8 NDSchG eine Visualisierung mit Hilfe von Fotomontagen etc. oder einen „Kulturlandschaftlich-Denkmalpflegerischen Fachbeitrag“ enthalten müssen.</p>
Beschlussempfehlung	Die Hinweise wurden aktualisiert durch die Hinweise des Schreibens vom 15.05.2023 berücksichtigt und in die Begründung zum Plan aufgenommen. Für die Planzeichnung ergibt sich kein Änderungserfordernis.



Eingabe– Landkreis 14	<p>Wasserrecht</p> <p>Vonseiten der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die vorgelegten Planunterlagen keine Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise bitte ich in die 28. Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen: Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der Gewässerausbau bedarf laut § 68 WHG einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Diese ist vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (gem. § 36 WHG und 57 NWG).</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>In die Planzeichnung und In die Begründung wurde sinngemäß nachfolgender Passus neu aufgenommen: „<i>Ein Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG). Der Gewässerausbau bedarf einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung (§ 68 WHG). Diese ist vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (gem. § 36 WHG und 57 NWG).</i>“</p>

14 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 17.01.2022

Eingabe – LWK 1	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – auf Basis der im Internet ersichtlichen Vorentwurfs-Unterlagen wie folgt Stellung: Es sollen Konzentrationszonen für WEA geschaffen werden mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Aktuell werden lt. Planunterlagen für das gesamte Gemeindegebiet Ovelgönne 6 Teilbereiche (Potentialflächen) mit rd. 1.586 ha Gesamtfläche im Flächenmodell 3 (Maximalkonzept mit großflächiger Arrondierung der bestehenden Windstandorte und zusätzlichen Flächen) vorgeschlagen. Die Flächen in den geplanten Konzentrationszonen werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt, zudem sind einige kleinere Waldflächen á insgesamt 7,1 ha vorhanden. Die landwirtschaftliche Flächennutzung soll auch weiterhin ermöglicht werden, und die Sonstigen Sondergebiete sollen mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung mit dazwischenliegenden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft gemäß Gliederungspunkt 8.8. der vorläufigen Abwägung ist zu begrüßen. Bei Realisierung der WEA kommt es durch die jeweiligen Bau- und Verkehrsflächen (Teil-/ Vollversiegelungen) zu landwirtschaftlichem Flächenverlust, der in dieser Planungsstufe noch nicht näher beziffert werden kann. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung ist keine Höhenbegrenzung der Anlagen vorgesehen, wodurch die Effizienz erhöht und der Flächenverbrauch und Flächenzerschneidungen etc. minimiert werden sollen.</p> <p>Gemäß vorl. Planbegründung kann der dennoch geltende Vorrang der Belange der Windenergie für ggf. geplante landwirtschaftliche Bauvorhaben (z.B. Stallbau) innerhalb der Gebiete Einschränkungen hervorrufen. Da sich auf Basis der vorliegenden Planzeichnungen (M 1: 10.000) u. E. in den Gebieten und deren unmittelbarer Umgebung keine Betriebsstandorte befinden, könnte dies nur in Ausnahmefällen von Belang sein, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb z. B. aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ein neues Stallgebäude, Wirtschaftsdüngerlager oder eine BGA ausgelagert</p>
-----------------	--



	von der Hofstelle realisieren möchte. Derartige Vorhaben sind uns aktuell nicht bekannt.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorhaben von Stallbauten innerhalb der Teilbereiche für Windenergie sind nicht bekannt.
Eingabe – LWK 2	<p>Der Umweltbericht wurde noch nicht erstellt und wird für die abschließend gewählten Flächen im weiteren Verfahren noch angefertigt. Es liegen somit noch keine Angaben vor, in welchem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb sowie insbesondere außerhalb der Plangebiete für Kompensationszwecke beansprucht werden. Laut vorläufiger Abwägung wird hierzu unter Punkt 8.8. ausgeführt, dass man bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen von einem „Zusammenspiel mit den landwirtschaftlichen Akteuren“ ausgeht und sich dadurch keine „grundsätzlichen Widersprüche zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ergeben“ und der Landwirtschaft keine Flächen entzogen werden. Diese Zielsetzung ist – neben der vorherigen Minimierung des Ausgleichsbedarfs – aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen und sollte im weiteren Planverfahren und bei der Auswahl der Maßnahmen entsprechend beibehalten werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau- und Kompensationszwecke mit den jeweiligen Bewirtschaftern, also in Hinblick auf den hohen Pachtflächenanteil in der Wesermarsch vor allem auch mit den betreffenden Pächtern, einvernehmlich abzustimmen ist und nicht zu betrieblichen Engpässen führen darf. Es sollten der Landwirtschaft keine landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Kompensationszwecken dauerhaft entzogen werden und es sollten Maßnahmen gewählt werden, die eine regionale landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Grundfuttergewinnung etc.) weiterhin sinnvoll für die Bewirtschafter ermöglichen. Nachrichtlich weisen wir auf die folgenden aktuellen Flurbereinigungsverfahren im Gemeindegebiet Ovelgönne hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A20-Mentzhausen, angeordnet 09/2018 - A20-Frieschenmoor, angeordnet 10/2018 - Ovelgönne Mittelort (B211n), Vorlage des Flurbereinigungsplans 11/2019 - Flurbereinigung Oldenbrok (mehrere Verfahren), teilw. in Vorbereitung, nicht konkret. <p>Weitere Hinweise, Bedenken oder Anregungen werden zum jetzigen Planungsstand nicht vorgebracht.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf die Konzentrationsbereiche für Windenergie sind nicht erkennbar.</p>

15 NABU, 25.02.2022

Eingabe – NABU 1	<p>Diese Stellungnahme ergeht im Namen der NABU Jade Ovelgönne, des Vereins Initum e.V., der LBU Kreisgruppe Wesermarsch, bestehend aus den LBU Gruppen Barghorner Moor, Hammelwarder Moor und Moorriem und, natürlich, deren Mitgliedern.</p> <p>Wir beteiligen uns nun zum wiederholten Mal an Verfahren, die die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Ovelgönne, besonders unter dem Aspekt der Nutzung der Windenergie, betreffen. Die Postadressen darf ich daher als bekannt voraussetzen.</p> <p>Auch bei dieser Flächennutzungsplanung, die zudem ohne gründliche Vorarbeiten, sprich eine sorgfältige Potentialanalyse beschlossen werden soll, bestehen erhebliche Zweifel hinsichtlich der formalen Ausgangsbedingungen zur Erstellung des hier vorgelegten Teilflächennutzungsplanes. Im Wesentlichen wird dies dadurch begründet, dass richtigerweise Teilflächennutzungspläne auch nur sachliche Teile des Gemeindegebietes betrachten. Im vorliegenden Planfall soll allerdings mit der Regelung des § 35, III,</p>
------------------	---



	<p>Satz 3 Bau BG das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich der Ausschlussregelung von WEA im gesamten Gemeindegebiet gemäß der derzeitig rechtswirksamen 16. FNP-Änderung betrachtet und festgestellt werden.</p> <p>Für das weitere Verfahren ist es nicht unwesentlich, zu erwähnen, dass das OVG Lüneburg die in gleichem Sachzusammenhang zusammenstehende 23. und 25. FNP-Änderung als unzulässig festgestellt hat. Wegen der Begründung verweisen wir auf die der Gemeinde und dem Landkreis vorliegenden Beschlüsse. Viele der dort festgestellten Rechtsverstöße sehen wir durch die hier vorliegende 28. FNP-Änderung nicht ausreichend behandelt. Wir rügen daher ausdrücklich die unzureichende Behandlung der seitens des Gerichtes festgestellten Mängel.</p> <p>Weiter weisen wir darauf hin, dass in dieser Flächennutzungsplanänderung auch Teilflächen der Stadt Brake / Kompensationsflächen einbezogen wurden. Dies ist nicht nur im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses unzulässig, sondern kann auch nicht in einem Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne behandelt werden, da hier unzulässigerweise in die Planungshoheit der Stadt Brake nach Artikel 28 GG eingegriffen wird.</p> <p>Eine materiellrechtlich wirksame Flächennutzungsplanung liegt durch die erklärte Unzulässigkeit der 23. FNP-Änderung in Form der nicht angegriffenen 16. FNP-Planung einschließlich der dort erklärten Ausschlusswirkung für das Gemeindegebiet Ovelgönne vor. Die Gemeinde Ovelgönne kann sich zwar nicht auf alle Teile der noch wirksamen 16. Flächennutzungsplanung berufen, da die materiellrechtliche Qualität (siehe Beschluss des OVG Lüneburg) teilweise in Zweifel steht, so dass hier eine erneute sachbezogene FNP-Änderung wahrscheinlich nötig sein dürfte. Man darf jedoch die 16. FNP auch nicht vollständig außer Betracht lassen und willkürlich ohne Hintergrund in der Gegend planen.</p> <p>Wir vermissen in der Auslegung eine für jeden Bürger lesbare Karte in angemessenem Maßstab, auf der die besprochenen Gebiete so eingezeichnet sind, dass man auf einen Blick genau erkennen kann welcher Suchraum wo liegt und in welcher Beziehung / Entfernung diese Räume miteinander stehen. Wir können z. B. den Prüfraum 14 in der Übersichtszeichnung nicht erkennen. Sicherlich ist die Planung aufwändiger gestaltet als die 23. FNP-Änderung, jedoch ist sie so für die betroffenen Bürger nicht lesbar und damit auch nicht nachvollziehbar. Warum werden zum Beispiel Gebiete auf einmal umbenannt oder geteilt?</p> <p>Die Planung erweckt den Eindruck, die betroffenen Bürger verwirren zu sollen. Man hat hier mit einem zeitl. Abgabetermin gearbeitet, alle noch so großen u. kleinen Flächen für WKA in die Planung gestellt, keine Priorisierung der Gebiete vorgenommen, schon gar keine Daten zur Beurteilung erhoben. Es ist jedoch unzulässig, im Rahmen einer Flächennutzungsplanung die Gebietsanalysen erst in die nächste Ebene zu verschieben.</p> <p>Allen Plangebieten in dieser sparsamen Planung zu eigen ist jedoch die Aussage: Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen.</p> <p>Wie soll dann diese FNP-Planung bewertet werden? Unserer Ansicht nach dient dies lediglich dazu, Bürgern und Umweltverbänden sowie (anderen) Investoren, die Möglichkeit zu verwehren, diese FNP-Planung korrekt zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Deshalb behalten wir uns eine ergänzende Stellungnahme auch über den 25.02.2022 hinaus vor, da der Plangeber wiederholt selbst schreibt, das zu allen Gebieten keine abschließenden Daten vorliegen, insoweit auch eine konkrete Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht von uns – aber auch vom Plangeber Gemeinde Ovelgönne selbst – nicht möglich ist.</p>
Beschlussempfehlung	Eine angemessene Kartengrundlage, eine lesbare Standortanalyse sowie ein Umweltbericht liegen den Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei.



Eingabe – NABU 2	<p>Prüfraum 1 – Rodenkircherwurp</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde Ovelgönne nunmehr zum wiederholten Mal versucht, eine ohne Genehmigung aufgestellte Windenergieanlage im Nachhinein durch die Änderung der Flächennutzungsplanung genehmigungsfähig zu machen.</p> <p>Dies ist unnötig und im Übrigen auch unzulässig. Seit dem letzten Versuch 2013 ist es auch immer noch nicht gelungen (oder vielleicht nicht gewünscht) festzustellen, ob es sich um schutzwürdige Böden oder wertvolle Bereiche für Brut oder Gastvögel handelt. Man sollte doch meinen, im Rahmen einer geordneten Flächennutzungsplanung wäre dies innerhalb von 8 Jahren bei Interesse möglich gewesen (lt. Planungsunterlagen „Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen“).</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe – NABU 3	<p>Prüfraum 2 – Verbindung Rodenkircherwurp und Frieschenmoor</p> <p>Wie bereits in früheren Verfahren und im Landschaftsrahmenplan festgestellt gehören diese Gebiete zu den schutzwürdigen Bereichen des Brut- und Rastvogelbestandes, womit sich diese Gebiete für die Errichtung von WEA im Grundsatz ausschließen. Auch hier wurde der der aktuelle Bestand der Avifauna und der naturschutzfachlichen Bewertung nicht geprüft und somit ist keine abschließende Bewertung möglich (Seite 30 der Begründung).</p>
Beschlussempfehlung	Die zwischen dem Standort Rodenkircherwurp und dem Standort Frieschenmoor liegenden Potentialflächen werden nicht als Teilbereiche für die Windenergienutzung vorgesehen.
Eingabe – NABU 4	<ul style="list-style-type: none">• Prüfraum 3a bis 3c – Frieschenmoor und Verbindung zu Golzwarden• Prüfraum 4 a – 4d – Nordwestlich von Neustadt• Prüfraum 5a und 5 b Colmar• Prüfraum 6 – Südlich Colmar• Prüfraum 7a bis 7c – Strückhausen• Prüfraum 8a bis 8g – Südwestlich von Ovelgönne• Prüfraum 9a bis 9c – Südöstlich von Ovelgönne• Prüfraum 10 – Rüdershausen• Prüfraum 11 – Strückhauser-Artendorf• Prüfraum 12 – Westlich von Oldenbrok• Prüfraum 13 – Culturweg• Prüfraum 14 – Östlich Culturweg• Prüfraum 15 – Hammelwardermoor• Prüfraum 16 – Südlich Culturweg• Prüfraum 17a bis 17c – Moorseite• Prüfraum 18a bis 18b – Barghorn• Prüfraum 19 – Südlich von Großenmeer• Prüfraum 20a bis 20b – Kuhlen• Prüfraum 21 – Westlich von Oldenbroker Feld• Prüfraum 22a bis 22c – Oldenbroker Feld• Prüfraum 23a bis 23c – Oldenbroker Feld• Prüfraum 24a bis 24c – Neuenfelde <p>Allen Gebieten zu Eigen, siehe oben, ist, dass Daten fehlen. Auch sind, wahrscheinlich aufgrund des beim Landkreis Wesermarsch nicht vollständig geführten Kompensationsregisters weder geplante Kompensationsflächen ersichtlich noch die Ausführung derselben erkennbar. Besagte Flächen wurden auch in der Wertigkeit nicht aufgeführt. Wie sollen also die Gebiete beurteilt werden? Welche Flächen in der Gemeinde</p>



	<p>Ovelgönne dienen womöglich auch für andere Maßnahmen ausserhalb unseres Landkreises oder außerhalb der Gemeinde Ovelgönne als Kompensationsfläche? Als erstes Beispiel fallen dabei natürlich die Kompensationsflächen in und für das Hammelwarder Moor ein, die weder vollständig im Kompensationsregister des Landkreises auftauchen noch hier erwähnt werden. Das Hammelwarder Moor hat sich trotz der dort ohne gültigen Flächennutzungsplan sich weiter munter drehenden WEA in den letzten Jahren auch wieder mehr in Richtung „kleines Biotop“ entwickelt. Viele Störche haben sich dort angesiedelt, der Seeadler ist seit mehreren Jahren dort ständiger Gast.</p> <p>Die meisten vorgeschlagenen Flächen liegen in geschützten Moorgebieten, für die teilweise die Wiedervernässung vorgesehen und sogar begonnen wurde oder die andererseits in Moorschutzprogrammen gefördert werden. Wie passt das zusammen? Wie passen die vorgesehenen Flächen für Windenergie in die Nachbarschaft von FFH-Schutzgebieten? Wie kommt es zu den unterschiedlichen Abständen zu Wohnbebauungen? Als es Ende Januar zu einem Kurzschluss in einer WEA des Hammelwarder Moores kam, war das Entscheidende nicht der kurze Moment des flackernden Lichtes. Für viele der dort ansässigen Bürger war in diesem Moment das Problem: „Was machen wir, wenn durch den Kurzschluss das Moor Feuer fängt?“ Diesmal war es Winter und nass.....</p>
Beschlussempfehlung	<p>Für die im Entwurf gewählten Konzentrationsbereiche für Windenergie müssen alle berührten Belange abgewogen und zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Belange des Naturschutzes sind dabei nur ein Baustein. Sie wurden mit der zur Verfügung stehenden Datenlage einbezogen und gewichtet.</p> <p>Es wurden keine Konzentrationsbereiche für Windenergie abschließend in die Auswahl genommen, denen gesetzliche verankerte naturschutzfachliche Gründe grundsätzlich entgegen stehen. Bei der Gewichtung von Belangen muss die Gemeinde berücksichtigen, dass den Belangen einer regenerativen Energieerzeugung (Windenergie) ein erhebliches öffentliches Gewicht zukommt. Ideale Standorte für die Windenergie, wie vom Nabu in seiner Gesamtausführung gefordert oder angemahnt, finden sich in der Gemeinde Ovelgönne nicht.</p>
Eingabe – NABU 5	<p><u>Culturweg / Barghorner Moor / Südlich Culturweg</u></p> <p>Eine Flächennutzungsplanung soll ergebnisoffen für das ganze Gemeindegebiet zur Weiterentwicklung einer Gemeinde im Sinne des städtebaulichen Erfordernisses gemäß § 1, III BauBG dienen. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall, weil bevorzugt Antragstellern bereits Flächen zugewiesen werden, bei denen die Baumaßnahmen durch den Landkreis Wesermarsch) bereits als genehmigt vorgegeben werden. Hier zeigt sich deutlich eine unzulässige Vorzugsplanung, zumal durch die gleiche angeblich ergebnisoffen zu führende Flächennutzungsplanänderung diverse WEA-Planungen zurückgestellt worden sind.</p> <p>Dieser Nachweis einer Vorzugsplanung ergibt sich auch durch willkürlich vorgenommene Vernichtungen eines geschützten Habitats durch den Landkreis Wesermarsch zum Zwecke des Schutzes einer angeblich genehmigten WEA im oben angesprochenen Gebiet Culturweg. Gerade dieses Torfabbaugebiet / geschütztes Moorgebiet ist in der Potentialstudie zur wirksamen 16. FNP in der naturschutzfachlichen Bewertung (NWB – jetzt SWB) als hoch eingestuft worden mit dem Zusatz, dass in diesen Gebieten (Zitat) „Windenergie in diesen Gebieten nicht errichtet werden sollen“.</p> <p>Diese naturschutzfachliche Bewertung hat sich nicht nur bis heute nicht geändert, sondern das Gebiet ist noch wesentlich wertvoller einzustufen, gibt es dort seit mehreren Jahren brütende Kraniche, Störche, Schnepfen u.ä. sowie eine für Torf- und Moorgebiete typische Avifauna. Aus diesem Grund kommen die Torfabbau und Moorgebiete wegen ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung und Bewertung weiterhin nicht</p>



für die Errichtung von WEA in Betracht- sie sind daher faktisch als Ausschlussgebiete zu betrachten. Auch hier gibt es natürlich weder eine vollständige Datenlage noch wird darauf eingegangen, dass der Landkreis Wesermarsch dieses Gebiet offensichtlich unbedingt in der Flächennutzungsplanung festgestellt haben muss, kann man sonst den widerrechtlichen Grabenaus- bzw. Umbau, den der Investor mit Zustimmung des Landkreises Wesermarsch bereits begonnen hat, gar nicht mehr rechtfertigen. Auch diese, in den meisten Gebieten dieser Flächennutzungsplanung im Falle einer tatsächlichen Bebauung mit WEA notwendigen Eingriffe wurde noch nicht angesprochen und, natürlich auch nicht bewertet.

Da weiterhin die Wiedervernässung der Torfabbauggebiete nicht nur durch die Torfabbaugenehmigung und die dementsprechende Nachnutzung seitens des Landkreises Wesermarsch und der diesbezüglichen Genehmigung als auch im Interesse des Landes Niedersachsen (Moorschutzprogramm) steht, sehen wir keine Vereinbarkeit zwischen dem Schutz des Barghorner Moores und der hier angestrebten Bereitstellung von Flächen für WEA. Auf die pflichtgemäße planerische Behandlung von Alternativflächen wird vorsorglich hingewiesen, da bereits der Auslegung zu entnehmen ist, dass darauf nicht eingegangen wurde.

Wie die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zeigt, ergeben sich diverse Alternativstandorte für die Ausweisung von Flächen für WEA, so dass hier kein zwingender Grund besteht, die Flächen im Gebiet des Culturweges zusätzlich einzubeziehen. Dies umso weniger, als die Gemeinde bereits ausreichend Flächen für WEA im Bestand hat, von denen etliche WEA ebenfalls auf der Grundlage der als rechtswidrig festgestellten 23. Flächennutzungsplanung genehmigt und errichtet wurden – auf die WEA im Oldenbroker Feld, Frieschenmoor und Hammelwarder Moor wird verwiesen. Die Vorgaben des Landes Niedersachsen für WEA sind bis 2050 bereits erfüllt.

Die in den Bereichen des Culturweges vorgesehenen Flächen liegen immer noch teilweise in einem aktiven Torfabbauggebiet, wo bereits mit der Renaturierung begonnen wurde. Die dort vorhandenen Wasserflächen werden regelmäßig von (auch seltenen) Tieren, Gänsen, Enten und Vögeln genutzt. Das Torfabbauggebiet ist natürlich ein Gebiet für Rohstoffgewinnung. Dieser Bereich wird überplant durch eigene Vorgaben des Landkreises RROP und auch durch den aktuellen LRP, der hier weiterhin Torfabbau vorsieht.

Teilweise soll die Flächennutzungsplanung für WEA allerdings auch in einem Gebiet für Torferhalt stattfinden.

Hier ist die Frage zu stellen wie Torf erhalten und Moor geschützt werden soll, wenn dort durch Straßen, Stellplätze und Fundamente dieser Bereich unwiederbringlich zerstört wird- zumal zum Aufbau der WEA auch immer noch massive Grabenumlegungen vonnöten wären, die auf Grund der fehlenden Datenlage (siehe oben) noch gar nicht berücksichtigt werden konnten.

Es handelt sich hier um eine Flächennutzungsplanung, d.h. um eine Planung, die auf die nächsten Jahre / Jahrzehnte ausgerichtet ist. Dazu sollte man natürlich auch möglichst sorgfältig mit den gegebenen Werten und Grundlagen umgehen.

Das Barghorner Moor gehört direkt zum Bollenhagener / Ipweger Moor, in dem viele seltene und geschützte Vögel, Amphibien und andere Tier- und Pflanzenarten leben. Aufzuzählen sind hier beispielsweise:

- Wildgänse aller Arten, Störche und Kraniche in großer Anzahl
- Wiesenweihen und Rotmilan
- Waldschnepfe und Reiher
- Seeadler



Mittlerweile hat sich das Vogel- und z. B das Fledermausaufkommen auf und um die geplante Windenergiefläche deutlich erweitert. Nahezu täglich gesichtet werden Seeadler, Rohrdommel, Kraniche, Blaukehlchen, zeitweilig Fischadler. Es wurden im letzten Jahr 60 Störche und mehr an und um die bereits geschaffenen Wasserflächen oder auf angrenzenden Wiesen und Weiden beobachtet.

Die Fläche am Culturweg fällt in das von der niedersächsischen Landeregierung aufgelegten Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“. Andere Folgenutzungen, die der Renaturierung und der Entwicklung einer neuen Moorlandschaft entgegenstehen, sind mit den Zielen des Programms nicht vereinbar.

Das RROP des Landkreises Wesermarsch und auch das LROP des Landes Niedersachsen enthält für die Fläche „Culturweg“ zudem konkrete (textliche) Zielfestlegungen im Hinblick auf Entwicklung, Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft, die einer Errichtung von Windenergieanlagen eindeutig entgegenstehen. Gemäß dem in § 1 Abs. 4 BauGB verankerten Anpassungsgebot stellen Zielfestlegungen der Raumordnung – als externes bindendes Recht zwingende Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung dar. Eine den Zielfestlegungen des wirksamen RROP zuwider laufende Ausweisung der Fläche „Culturweg“ als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung ist demnach nicht zulässig.

Sowohl laut der vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) und Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ als auch gemäß des Windenergieerlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nds. MU) gehören Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu den sogenannten „harten“ Tabuzonen. Als „harte“ Tabuzonen werden im Sinne der Rechtsprechung diejenigen Flächen bezeichnet, „die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen“. Diese Flächen sind „von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Die Windenergiefläche kann nur über die Oberströmische Seite erreicht werden. Das ist eine alte im Untergrund nur mit Ziegeln gepflasterte Strasse mit vielen großen Eichen direkt am Fahrbahnrand.

Die Vernichtung dieses alten Baumbestandes und die Zerstörung der Strasse ist die Folge des Aufbaues für das geplante Windenergieanlagengebiete.

Es geht der gesamten Schwerlastverkehr, mit bis zu 130 t, mit Tausenden von LKW's nur über die enge und lastbeschränkte Oberströmische Seite mit der alten, sehr dicht am Straßenrand stehenden Eichenallee. Selbst bei der geplanten Anbringung von Ausweichplätzen zwischen den Bäumen werden wegen der dichten Baumstellung zwangsweise Wurzeln beschädigt. Diese „Allee“ ist nach Ende der Baumaßnahmen und des Schwerlastverkehrs mit Sicherheit tot. Diesen „Verkehr“ werden die Bäume nicht überleben.

Nicht vorgesehen ist im Gesetz, dass einzelne Gebiete bzw. Investoren bevorzugt werden.

Die beabsichtigte 28. Flächennutzungsplanung der Gemeinde Ovelgönne ist so wie sie hier geplant wird abzulehnen. Maßgeblich ist die fehlende Datenlage sowie die vom städtebaurechtlichen Erfordernis abweichende Vorzugsplanung gegenüber einzelnen Investoren. Die Planung erweckt den Eindruck, einfach jedes Gebiet an dem irgendjemand mal Interesse für den Bau von WEA angemeldet hat, aufzulisten und völlig planlos dann kleine Teile abzuarbeiten. Raumplanung ist jedoch viel mehr, sie soll Menschen, Tiere, Natur, Technik und Notwendigkeiten vereinen und eine Richtlinie für Jahre der Entwicklung darstellen. Es ist hier schon merkwürdig, dass die zu beurteilenden Gebiete nicht nur genau den beantragten Planungen entsprechen, sondern nicht



	eines dieser Gebiete beurteilt werden kann. Alles in allem macht diese vorgebliche Flächennutzungsplanung noch nicht einmal den Eindruck einer korrekten Potentialstudie und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Planung ist so naturschutzfachlich nicht vertretbar.
Beschlussempfehlung	<p>Für die im Entwurf gewählten Konzentrationsbereiche für Windenergie müssen alle berührten Belange abgewogen und zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Belange des Naturschutzes sind dabei nur ein Baustein. Sie wurden mit der zur Verfügung stehenden Datenlage einbezogen und gewichtet.</p> <p>Es wurden keine Konzentrationsbereiche für Windenergie abschließend in die Auswahl genommen, denen gesetzliche naturschutzfachliche Gründe grundsätzlich entgegen stehen. Bei der Gewichtung von Belangen muss die Gemeinde berücksichtigen, dass den Belangen einer regenerativen Energieerzeugung (Windenergie) ein erhebliches öffentliches Gewicht zukommt. Ideale Standorte für die Windenergie, wie vom Nabu in seiner Gesamtausführung gefordert oder angemahnt, finden sich in der Gemeinde Ovelgönne nicht.</p>

16 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, 27.01.2022

Eingabe – NLStBV 1	<p>Bezugnehmend auf meine Stellungnahmen zur 23. und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die im Gemeindegebiet von Ovelgönne bestehenden Landes- und Kreisstraßen zum Teil gewichtsbeschränkt. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind auch im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen durch die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie unmittelbar betroffen. Die Belange der BAB 20 werden durch die Autobahngesellschaft des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Oldenburg vertreten.</p> <p>Folgendes ist zu beachten: Mit Bezug auf Kapitel 8.9 der Begründung verursacht der Bau von Windenergieanlagen während der Bauphase eine hohe Anzahl von Verkehren. Im Hinblick auf den geplanten Bau von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m, mit 140 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 120 m weise ich auf die Gewichtsbeschränkungen der Landes- und Kreisstraßen besonders hin. Diese Landes- und Kreisstraßen dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von bis zu 9 t bzw. 5 t befahren werden. Über die vorgesehenen Transportwege, deren Zulässigkeit und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen sollte mit den zuständigen Behörden möglichst frühzeitig eine Klärung erfolgen.</p> <p>Sofern für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 19 NStrG i. V. mit § 29 StVO eine Erlaubnis erforderlich wird, werden vom Antragsteller u. a. ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und die Hinterlegung einer Bürgschaft für die Beseitigung evtl. Schäden erforderlich sein.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>In die Begründung zur 28. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 27.01.2022 teilt die Nds. Behörde für Straßenbau und Verkehr mit, dass die im Gemeindegebiet von Ovelgönne verlaufenden Straßen gewichtsbeschränkt sind. Sie dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von bis zu 9 t bzw. 5 t befahren werden. Das der Bau von Windenergieanlagen eine hohe Anzahl an Verkehren und auch Schwerlastverkehre erfordert, wird frühzeitig</p>



	<i>eine Abstimmung mit der Behörde über die geplanten Transportwege erforderlich. Sofern für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 19 NStrG i. V. mit § 29 StVO eine Erlaubnis erforderlich wird, werden vom Antragsteller u. a. ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen sein und es wird die Hinterlegung einer Bürgschaft für die Beseitigung evtl. Schäden gefordert.“</i>
Eingabe – NLStBV 2	Die Anbindung der Sonstigen Sondergebiete an eine der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sollte möglichst über bestehende Gemeindestraßen erfolgen. Sofern in den Einmündungen der Gemeindestraßen Ausbaumaßnahmen notwendig werden, wäre vor Baubeginn eine Vereinbarung gemäß Bundesfernstraßengesetz oder Nieders. Straßengesetz zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzuschließen. Zudem ist jede dieser Erschließungsplanungen vor dem Abschluss einer Vereinbarung einem Sicherheitsaudit gemäß RSAS zu unterziehen. Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen. Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zu gegebener Zeit und bei erforderlichen Ausbauplanungen berücksichtigt.
Eingabe – NLStBV 3	Mit Bezug auf Abbildung 11, Seite 65 der Begründung zerschneidet die geplante Bundesautobahn 20 das Sonstige Sondergebiet 2. Die Belange der BAB 20 werden durch die Autobahngesellschaft des Bundes vertreten. Ich bitte um Beteiligung der AdB im Verfahren.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Autobahn Bundes GmbH wurde beteiligt. Sie hat nachträglich mit Datum vom 21.04.2022 eine Stellungnahme abgegeben.
Eingabe – NLStBV 4	Nachrichtlicher Hinweis: Die Wahl einer differenzierteren Plangrundlage der Planzeichnung mit Benennung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen würde die Orientierung erleichtern (Vgl. Abb. 1 Hammelwardermoor/Niederort). Nachrichtlicher Hinweis: Mit Bezug auf Kapitel 8.9, Seite 82 der Begründung ist auch auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen gemäß RdErl des MU vom 20.07.2021, Fundstelle Nds. MBI 2021, Nr. 35, S. 1398 zu verweisen.
Beschlussempfehlung	Es werden in der Planzeichnung zur besseren Orientierung die Bundes- Landes- und Kreisstraßen bezeichnet. Der Hinweis auf den Windenergieerlaß und die darin geforderten Abstände zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird in einer Fußnote ergänzt: „FN- siehe auch Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305), Kapitel 4.1 Straßenrecht“

17 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 27.12.2021

Eingabe	Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nicht von o.g. Vorhaben betroffen und verzichtet daher auf die Abgabe einer Stellungnahme. <u>Hinweise aus gewässerkundlicher Sicht:</u> Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden. Wie in der Unterlage „Begründung
---------	---



	<p>Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung“ in Kapitel 8.12 bereits grundlegend dargestellt, befinden sich im Nahbereich der Teilbereiche des Vorhabens mehrere unter die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie fallende Oberflächenwasserkörper: Braker Sieltief, WK-Nr. 26026 (Teilbereich 1); Strohauser Sieltief, WK-Nr. 26027 (Teilbereich 1); Käseburger Sieltief, WK-Nr. 26027 (Teilbereich 4 und 5).</p> <p>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächenwasser möglich. Wir weisen darauf hin, dass Beeinträchtigungen betroffener WRRL-Gewässer infolge des Bauvorhabens gemäß § 27 Abs. 2 WHG (Verschlechterungsverbot) grundsätzlich zu vermeiden sind, sowie die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten ökologischen und chemischen Potenzials zu gewährleisten (Verbesserungsgebot) ist. In diesem Zusammenhang wird angeregt evtl. notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die betroffenen WRRL-Fließgewässer zu legen. Hierzu kann der NLWKN bei Bedarf gerne beratend zur Seite stehen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Landesbetrieb wird im Rahmen der nachfolgenden Detail- und Genehmigungsplanungen im Nahbereich eventueller Oberflächenwasserkörper beteiligt. Baubedingte Einflüsse werden dabei vermieden.</p>

18 Nds. Forstamt Neuenburg, 11.01.2022

Eingabe – Forstamt 1	<p>Zu o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Auf Seite 79 der Begründung sind in Abbildung 19 für die 6 Teilbereiche der Planung die Waldflächenanteile tabellarisch dargestellt. Diese Tabelle ist soweit nachvollziehbar und entspricht auch den anhand der Luftbilder von mir ermittelten Flächengrößen. Ergänzend dazu habe ich im Teilbereich 4 auf dem Flurstück 8/104/12 ca. 0,5 ha Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) festgestellt. Der Wald liegt zu ca. 50 % (0,25 ha) innerhalb des Teilbereiches 4.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Flurstück 104/12 der Flur 8 liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches der abschließend gewählten Konzentrationsfläche 6 (TB 6 – Großenmeer).</p>



Eingabe – Forstamt 2

Die in der Begründung auf Seite 6 und 7 gemachten Aussagen zur Windenergie und zum Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) werden so derzeit noch von mir geteilt. Das LROP ist allerdings aktuell immer noch in Bearbeitung, wird aber möglicherweise noch 2022 verabschiedet. Der derzeitige Bearbeitungsstand lässt erwarten, dass sich im Vergleich zur Fassung vom 17.02.2021 noch erhebliche Änderungen und weitere Regelungen zu Windenergie und Wald ergeben. Dies betrifft m. W. auch die bisher nicht genau definierten Abstandregelungen von Windenergieanlagen (WEA) zu Waldaußen- und Waldinnenrändern. Ggf. wären die möglichen Änderungen im LROP noch in die jetzige Planung einzuarbeiten.

Beschlussempfehlung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) ist am 17.09.2022 in Kraft getreten. Die gewählten Konzentrationsbereiche enthalten keine wesentlichen Waldflächen und stehen auch nicht im Widerspruch zu den Aussagen des LROP.

Eingabe – Forstamt 3

Ein weiterer Hinweis zu o. g. Verfahren ist der Windenergieerlass des MU des Landes Niedersachsen gültig ab 02.09.2021 und hier aus waldrechtlicher Sicht insbesondere die Ziffern 1.4 Anwendungsbereich, 2. Raumordnung und Bauleitplanung, 2.6 Harte Tabuzonen, 2.7 Weiche Tabuzonen, 3.6.1 – 3.6.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und die Tabelle 5 in Anlage 2.

Dazu gibt es folgenden Link: <https://www.bing.com/search?q=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&qsn=&form=QBRE&sp=1&pq=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&sc=O-42&sk=&cvid=AF15FB67A15C40CE82EAB2538F8AE32E>

Innerhalb und nahe außerhalb der Teilbereiche 2, 3, 4, 5 und 6 stockt Wald i. S. des § 2 (3) des NWaldLG auf. Für diese Waldflächen sind somit die Vorschriften des NWaldLG anzuwenden. Im Rahmen der Herstellung der Infrastruktur oder Errichtung der WEA können Waldflächen direkt (z. B. durch Abholzung) in Anspruch genommen oder indirekt durch andere Nutzungen/Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass es während der Errichtung von WEA-Anlagen erforderlich ist, in den Wasserhaushalt/die hydrologischen Verhältnisse einzugreifen. Indirekt kann sich dadurch die Wasserversorgung der Forstpflanzen auf angrenzenden Waldflächen so verändern, dass die Wurzeln den Wasseranschluss verlieren und dies dann in der Folge zu partiellen bis flächigen Beeinträchtigungen (Trockenschäden) in den



	<p>Waldbeständen führt. In jedem Fall wird daher parallel zu den Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.</p> <p>Sollten durch die Baumaßnahmen die Waldeigenschaft und damit die Waldfunktionen in den v. g. Flächen ganz oder teilweise verloren gehen weist ich schon jetzt darauf hin, dass diese Flächen wieder aufzuforsten bzw. hier dann ggf. die Vorschriften des § 8 NWaldLG (Waldumwandlung) zu beachten und anzuwenden wären. In dem Fall ist es wesentlich, sowohl die Wertigkeit als auch einen möglichen Kompensationsfaktor einzelner Waldflächen vor Beginn der Maßnahmen festzulegen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden im Rahmen von Ausbauplanungen beachtlich. Die angeführten Verweise auf den Nds. Windenergieerlass sind im Standortkonzept inhaltlich berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde sinngemäß nachfolgender Passus zum Wald mit aufgenommen: „Mit Schreiben vom 11.02.2022 teilt das Nds. Forstamt mit, dass es nicht ungewöhnlich ist, dass es während der Errichtung von WEA-Anlagen erforderlich wird, in den Wasserhaushalt/die hydrologischen Verhältnisse einzugreifen. Indirekt kann sich dadurch die Wasserversorgung der Forstpflanzen auf angrenzenden Waldflächen so verändern, dass die Wurzeln den Wasseranschluss verlieren und dies dann in der Folge zu partiellen bis flächigen Beeinträchtigungen (Trockenschäden) in den Waldbeständen führt. In jedem Fall wird seitens des Forstamtes parallel zu den Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren empfohlen. Sollten durch die Baumaßnahmen die Waldeigenschaft und damit die Waldfunktionen in den v. g. Flächen ganz oder teilweise verloren gehen weist das Forstamt darauf hin, dass diese Flächen wieder aufzuforsten bzw. hier dann ggf. die Vorschriften des § 8 NWaldLG (Waldumwandlung) zu beachten und anzuwenden wären.“</p>

19 Oldenburgisch-ostfriesischer Wasserverband, 25.01.2022

Eingabe	<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen auf keinen Fall mit Windenergieerzeugungsanlagen oder mit anderen festen Bauwerken überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Sollten durch die erforderlichen Materialtransporte zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen unsere Ver- und Entsorgungsanlagen überfahren werden, benötigen wir vom Ersteller ein Gutachten, welches nachweist, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen. Das gilt auch, wenn der Anlagenersteller Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Anlagen erstellen muss. Analog gelten diese Aussagen auch für das Aufstellen von Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der OOWV im Falle der Umsetzung der Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren ist.</p> <p>Genauere Planauskünfte über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen erhalten Sie, wenn die einzelnen Baumaßnahmen geplant und durchgeführt werden sollen. Diese Pläne können über die E-Mail-Adresse: planauskunft@oowv.de angefordert werden.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer</p>
---------	--



	Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.
Beschlussempfehlung	Die Schutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Für die 28. Änderung des FNP ergeben sich keine Auswirkungen. Die Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen beachtlich.

20 Stadt Brake, 05.01.2022

Eingabe – Brake 1	Die zu dem o. g. Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen die Planungen zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie für die Gemeinde Ovelgönne, aus Sicht der Stadt Brake grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Im weiteren Verfahren bitte ich zu berücksichtigen, dass die rotorüberstrichenen Flächen nicht die Gemeindegrenzen der Stadt Brake (Unterweser) überschreiten. Die Stadt Brake (Unterweser) hat Flächen für Windenergie mit der 28. Flächennutzungsplanänderung und den B-Plänen 63 und 75 festgesetzt. Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Brake unter https://www.brake.de/menu-left/rat-haus-informationen/bauleitplanung/ abgerufen werden.
Beschlussempfehlung	Mögliche Rotoren von WEA werden voraussichtlich nicht die Gemeindegrenze von Brake überstreichen. Die rotorüberstrichenen Flächen sollen gegenüber von Wohnbebauung stets innerhalb des Geltungsbereiches der Sondergebiete liegen (Rotor-IN). Soweit die Stadt Brake jedoch ebenfalls angrenzende Flächen vorsieht und damit größere zusammenhängende Konzentrationsbereiche ergeben, können im konkreten Fall auch grenzübergreifende Regelungen zur effizienten Ausnutzung von Flächen sinnvoll sein. Genaue Abstände regelt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

21 Stadlander Sielacht, 06.01.2022

Eingabe	Die Stadlander Sielacht bezieht sich auf Ihr v. g. Schreiben und teilt Ihnen mit, dass gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne, Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Standortanalyse), keine Bedenken bestehen. Das jetzige Be- und Entwässerungssystem darf nicht geändert werden bzw. bedarf der Zustimmung der Stadlander Sielacht. In Ihrer Begründung haben Sie auf Seite 84 die Gewässerrandstreifen erwähnt. Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass in der Satzung der Stadlander Sielacht unter § 8 für Gewässer II. und III. Ordnung ein Räumstreifen von 10,00 m für beide Gewässer, einzuhalten ist. Die 28. Flächennutzungsplanänderung betrifft Verbandsgewässer, daher bitten wir um die Beachtung der Einhaltung des Räumstreifens. Der unter 8.7 noch zu erstellende Umweltbericht ist uns bitte auch bekannt zu geben.
Beschlussempfehlung	Diese Erfordernisse stehen der Flächenplanung nicht grundsätzlich entgegen, sie finden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Detailplanungen Beachtung.



22 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 20.12.2021

Eingabe	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer <u>elektronischen</u> Ausfertigung der Planunterlagen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Die Ausfertigung wird nach Abschluss der Arbeiten übersandt.

23 TenneT TSO GmbH, 31.01.2022

Eingabe – TenneT 1	<p>Die Teilbereiche der Sonderfläche 4 (Windenergienutzung) berühren unsere o. a. Versorgungsanlagen. Bei Ihrer weiteren Planung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p><u>Zu unseren Bestandsleitungen:</u> Die Achse der bestehenden Versorgungsanlagen sind in den Planunterlagen berücksichtigt. Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$</p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • α_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und • α_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum α_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen dem nächstliegendem ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als $3 \times$ Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu $2 \times 40,0\text{ m}$ breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie von unseren bestehenden Freileitungen 2 dwg-Dateien. Aus den Dateien sind die Maststandorte und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen.</p>
Beschlussempfehlung	Die Schutzerfordernisse werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung und in Kenntnis der genauen Art, Höhe und des Standortes einer geplanten Anlage berücksichtigt.



Eingabe – TenneT 2	<p><u>Geplante Leitung 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum, Ersatzneubau in Planung:</u></p> <p>Im Zuge einer Netzverstärkung soll die bereits oben genannte 220-kV-Bestandsleitung mit der Leitungsnummer LH-14-201 zwischen dem Umspannwerk Conneforde und der Schaltanlage Elsfleth-West durch den Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit zwei Stromkreisen und einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A verstärkt werden. Das Projekt ist durch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben mit der Nummer 56 festgesetzt und wird im Netzentwicklungsplan (NEP) als Projekt P119 mit den Maßnahmen M90 und M535 geführt (von der 28. FNP Änderung betroffen: Maßnahme M90). Aktuell ist für das geplante Vorhaben ein Raumordnungsverfahren in Vorbereitung (Verfahrensstand 01/2022: Vorbereitung der Antragskonferenz). Im Zuge der Vorplanung wurde auf Grundlage einer Raumwiderstandsanalyse bereits ein Vorzugskorridor erarbeitet. Dieser führt in dem in Rede stehenden Bereich nordöstlich der Ortslage von Großenmeer durch die Fläche 4 des Teilflächennutzungsplans Windenergie. Diese Planungsabsichten wurden bei einem Informationstermin am 23.11.2021 dem Landkreis Wesermarsch und der Gemeinde Ovelgönne bereits vorgestellt. Zu Ihrer Information erhalten Sie den Vorzugskorridor des geplanten Ersatzneubaus der Freileitung.</p> <p>Gemäß Netzentwicklungsplan Strom (Bedarfsermittlung 2021 – 2035, Bestätigung im Januar 2022) soll im Suchraum im Bereich „der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zur Multiterminalanbindung des Offshore-Netzanbindungssystems NOR-12-2 an die HGÜ-Verbindung DC34 sowie darüber hinaus weiterer Offshore-Netzanbindungssysteme eine neue 380-kV-Schaltanlage errichtet werden“. Konkret sind derzeit, neben weiteren, Suchräume westlich von Großenmeer im Bereich der Fläche 4 identifiziert worden.</p> <p>Im Verlauf des 1. Quartals 2022 (voraussichtlich im März 2022) soll eine Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren stattfinden. In diesen Zuge sollen die vorab dargestellten Planungen öffentlich vorgestellt und diskutiert werden, um die weiteren Planungen im Raumordnungsverfahren zu konkretisieren.</p> <p>Gemäß der aktuellen Planung zur Änderung des LROP Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 sind „1 - Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ...in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. 2 - Standorte im Sinne von Satz 1 sind Standorte zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energie -erzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der -energieverteilung. 3 - Trassen im Sinne von Satz 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. 4 - Trassenkorridore im Sinne von Satz 1 sind Gebietsstreifen innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder zukünftig verlaufen sollen.“</p> <p>Weiterhin sind unter Ziffer 09 Leitungsvorhaben genannt „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen ... Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum ... der Neubau oder der Ausbau im Sinne von Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“</p> <p>Insofern steht die Fläche 4 im Widerspruch zu den Planungen des LROP. Wir bitten an dieser Stelle um eine enge Abstimmung bzgl. der Verringerung der Größe der Fläche. Grundsätzlich sollte die Fläche 4 vorerst nicht mehr Teil der Änderung des Flächennutzungsplanes sein.</p>
Beschlussempfehlung	Die abschließend gewählten Konzentrationsbereichen stehen nicht im Widerspruch zu den Trassenplanungen der TenneT.
Eingabe – TenneT 3	<u>Geplante Leitung NorGer:</u>



	<p>Im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung verläuft die geplante Höchstspannungsgleichstrom-Kabel-Verbindung (Interkonnektor) zwischen Norwegen und Deutschland (NorGer).</p> <p>Als Anlage erhalten Sie den geplanten Trassenverlauf als dwg-Datei. Dieser geplante Trassenverlauf ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Wesermarsch als Vorranggebiet Leitungskorridor HGÜ-Kabelverbindung Deutschland/Norwegen (NorGer-Trasse) festgelegt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Wesermarsch ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 29.05.2020 in Kraft getreten und hat gemäß § 5 Absatz 7 Satz 3 NROG eine Geltungsdauer von mindestens 10 Jahren. Bitte berücksichtigen Sie den geplanten Trassenverlauf bei Ihren Planungen. In der aktuellen Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes scheint das Vorranggebiet noch nicht enthalten zu sein.</p> <p>Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundamentes und dem Rand des Leitungsschutzbereiches der o. g. geplanten Leitung ein Mindestabstand von 10,00 m (bzw. ein Mindestabstand von 12,50 m zum nächstgelegenen Kabel dieser geplanten Leitung) einzuhalten.</p> <p>Zur Abstimmung mit dem Vorhaben NorGer bitten wir Sie, sich zu gegebener Zeit mit Herrn Hochgreve (Tel. 05132 89-2886 oder axel.hochgreve@tennet.eu) in Verbindung zu setzen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die abschließend gewählten Konzentrationsbereichen stehen nicht im Widerspruch zu den Trassenplanungen der TenneT.</p>
Eingabe – TenneT 4	<p><u>Allgemein:</u></p> <p>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken. Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet. Vielen Dank im Voraus.</p> <p>An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
